Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2596

23.11.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2596 DES RATES

vom 16. November 2026

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der neunten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine ([1]), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Säule I der mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichteten Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 46 873 049 093,86 EUR gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447des Rates ([2]) und der Gegenwert in EUR von 1 000 000 000 NOK gemäß dem genannten Beschluss ([3]) zur Verfügung gestellt.

(2) Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und von Darlehen.

(3) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität wird weitgehend auf der Grundlage des Ukraine-Plans (im Folgenden „Plan“) ([4]) zugewiesen, den der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 genehmigt hat. In dem Plan sind die Schritte festgelegt, die die Ukraine erreichen muss, um die vierteljährlichen Tranchen zu erhalten.

(4) Bislang wurden im Rahmen der Säule I der Fazilität 32 455 384 486,86 EUR an die Ukraine ausgezahlt. Davon wurden 4 431 301 973,86 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und 20 134 082 513 EUR in Form eines Darlehens im Rahmen der ersten acht Tranchen gemäß dem Plan ausgezahlt. Darüber hinaus erhielt die Ukraine gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR als Vorfinanzierung.

(5) Im Einklang mit der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossenen Darlehensvereinbarung wurde von den ersten acht Tranchen ein Betrag von 1 455 253 522 EUR zur Verrechnung der Vorfinanzierung des Darlehens im Rahmen der Fazilität verwendet.

([1]) ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj.
([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).
([3]) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 wird Norwegen nach Inkrafttreten einer Übertragungsvereinbarung zwischen Norwegen und der Kommission und der Übertragung des damit verbundenen finanziellen Beitrags 1 000 000 000 NOK als zusätzlichen finanziellen Beitrag zur Säule I der Ukraine-Fazilität in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung bereitstellen.
([4]) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität umfasst zusätzlich zu der im Rahmen des Plans verfügbaren Unterstützung eine außerordentliche Brückenfinanzierung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/792.

(6) Am 30. September 2026 stellte die Ukraine einen Antrag auf Zahlung eines Teils der vierten, siebten, achten und neunten Tranche gemäß dem Plan in Höhe von 8 305 265 116 EUR. Der Antrag betraf auch einen Schritt für die zehnte Tranche.

(7) Dem Antrag waren insbesondere Unterlagen beigefügt, aus denen hervorging, dass die Ukraine einen Schritt der vierten Tranche, drei Schritte der siebten Tranche, einen Schritt der achten Tranche, siebzehn Schritte der neunten Tranche und einen Schritt der zehnten Tranche erreicht hatte. Die Ukraine hat auch Unterlagen vorgelegt, die im Rahmen der nach den Artikeln 9, 10 und 22 der Verordnung (EU) 2024/792 geschlossenen Vereinbarungen ([5]) erforderlich sind.

(8) Die dem jüngsten Antrag der Ukraine zugrunde liegenden Schritte beziehen sich auf verschiedene Reformen, die im Plan in den Kapiteln Justizsystem, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Finanzmärkte, Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte, Humankapital, Unternehmensumfeld, Dezentralisierung und Regionalpolitik, Energiesektor, Verkehr, Agrar- und Lebensmittelsektor, digitaler Wandel sowie grüner Wandel und Umweltschutz vorgesehen sind.

(9) Wie im Anhang dieses Beschlusses dargelegt, hat die Kommission den Antrag der Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft. Sie ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ukraine Schritt 4.3 im Rahmen der vierten Tranche des Plans, die Schritte 4.8, 6.7 und 10.3 im Rahmen der siebten Tranche, Schritt 15.8 im Rahmen der achten Tranche und die Schritte 3.10, 3.17, 4.20, 5.3, 5.5, 7.7, 7.12, 7.14, 7.18, 7.20, 8.12, 9.7, 10.19, 12.9, 14.4 und 15.11 im Rahmen der neunten Tranche in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

(10) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ukraine Schritt 6.3 im Rahmen der neunten Tranche teilweise erreicht hat. Die Kommission ist außerdem zu dem Schluss gelangt, dass die Ukraine Schritt 10.21 im Rahmen der zehnten Tranche zufriedenstellend erreicht hat. Daher schlägt die Kommission im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Plans gemäß der Mitteilung der Kommission vom 17. April 2026 ([6]) vor, dies als mildernden Faktor zu berücksichtigen.

(11) Darüber hinaus ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere wahrt und achtet die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, sowie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, und gewährleistet den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

(12) In ihrem Zahlungsantrag hat die Ukraine bestätigt, dass sie keine der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, die sie zuvor in zufriedenstellender Weise erreicht hatte, rückgängig gemacht hat.

(13) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die Ukraine die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche in Bezug auf einen ausstehenden Schritt des Plans, der siebten Tranche in Bezug auf drei der ausstehenden Schritte, der achten Tranche in Bezug auf einen ausstehenden Schritt und der neunten Tranche in Bezug auf sechzehn Schritte in zufriedenstellender Weise erfüllt hat.

(14) Angesichts des dringenden Finanzierungsbedarfs der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

([5]) Zu den betreffenden Vereinbarungen gehören: das Rahmenabkommen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792, die Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/792 und die Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792.

([6]) Mitteilung der Kommission zur Änderung der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans im Rahmen der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine und zur Ersetzung der Mitteilung C(2025) 1725 (ABl. C, C/2026/2328, 17.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2328/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Einklang mit der im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Bewertung der Kommission nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 stellt der Rat fest, dass die Ukraine die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung eines Teils der vierten, siebten, achten und neunten Tranche der finanziellen Unterstützung im Rahmen des Ukraine-Plans gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Diese Unterstützung beläuft sich vor Verrechnung der Vorfinanzierung auf 8 040 665 425 EUR, wovon 298 747 120 EUR auf die vierte Tranche, 368 010 368 EUR auf die siebte Tranche, 95 530 669 EUR auf die achte Tranche und 7 278 377 268 EUR auf die neunte Tranche entfallen.

(2) Unter Berücksichtigung der zufriedenstellenden Erreichung eines Schrittes im Rahmen der zehnten Tranche und der partiellen Erreichung eines Schrittes im Rahmen der neunten Tranche, der Bedeutung der nicht erreichten Schritte, der Gründe für ihre Nichterfüllung und der Bedeutung des frühzeitig erreichten Schrittes wird ein mildernder Faktor in Höhe von 529 397 883 EUR angewandt, um den sich der Betrag, der für die nicht erfüllten Schritte der neunten Tranche auszusetzen ist, verringert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 2026.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG

Am 30. September 2026 übermittelte die Ukraine im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine [1] einen Antrag auf Zahlung eines Teils der vierten, siebten, achten und neunten Tranche des Ukraine-Plans. Mit dem Zahlungsantrag übermittelte die Ukraine Belege als Nachweis für die zufriedenstellende Erreichung eines Schrittes für die vierte Tranche, von drei Schritten für die siebte Tranche, von einem Schritt für die achte Tranche und von siebzehn Schritten für die neunte Tranche, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans [2] in der geänderten Fassung (im Folgenden „Anhang des Durchführungsbeschlusses“) aufgeführt sind. Die Ukraine legte auch Belege für einen Schritt der zehnten Tranche vor.

Auf Grundlage der von der Ukraine vorgelegten Informationen werden sechzehn Schritte der neunten Tranche als in zufriedenstellender Weise erreicht angesehen:

— Schritt 3.10: Ein verbessertes IT-System zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen wurde in Betrieb genommen

— Schritt 3.17: Annahme des Präsidialerlasses zur Genehmigung der Strategie zum Schutz der Menschenrechte

— Schritt 4.20: Annahme des staatlichen Programms zur Bekämpfung des Menschenhandels bis 2030

— Schritt 5.3: Annahme der Strategie zur schrittweisen Verringerung des Staatseigentums im Bankensektor

— Schritt 5.5: Inkrafttreten der Rechtsakte zur verbesserten Abwicklung notleidender Kredite

— Schritt 7.7: Annahme der Beschäftigungsstrategie für die Bevölkerung

— Schritt 7.12: Investitionen von mindestens 300 Mio. EUR in die Bildung

— Schritt 7.14: Investitionen von mindestens 200 Mio. EUR in das Gesundheitswesen

— Schritt 7.18: Investitionen in Höhe von mindestens 200 Mio. EUR für die Bereitstellung von Wohnraum für Veteranen mit Behinderungen der Gruppen I-II, Familienangehörige verstorbener Veteranen und Binnenvertriebene

— Schritt 7.20: Billigung durch das Ministerkabinett des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles im Zeitraum 2026-2028 für den Zeitraum bis 2030

— Schritt 8.12: Annahme der Änderungen der Entschließung über die Benennung des einheitlichen nationalen Metrologieinstituts

[1] Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

— Schritt 9.7: Zuweisung des Gegenwerts von mindestens 5 % der gesamten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zur Deckung des Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs subnationaler Behörden

— Schritt 10.19: Ausarbeitung des Mandats für eine Prüfung der nationalen Kommission für Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorgung durch Dritte in Bezug auf die Integrität und Robustheit ihrer Finanz- und Entscheidungsprozesse

— Schritt 12.9: Investitionen von mindestens 30 Mio. EUR in die Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen

— Schritt 14.4: Inkrafttreten des Rechtsakts über die Funktionsweise des integrierten elektronischen Identifizierungssystems im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2024/1183

— Schritt 15.11: Annahme von Änderungen des Verfahrens für die staatliche Gewässerüberwachung

Nach Auffassung der Kommission reichen die für zwei der für die neunte Tranche erforderlichen Schritte vorgelegten Nachweise nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass sie in zufriedenstellender Weise erreicht wurden (Schritt 6.3: Ernennung von Aufsichtsräten staatseigener Unternehmen mit einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder und Schritt 10.9: Annahme eines Fahrplans für die schrittweise Liberalisierung des Erdgas- und Strommarkts, der nach Ablauf des Kriegsrechts umgesetzt werden soll).

Im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans (im Folgenden „Methodik“) wurden die Fortschritte bei der Umsetzung des quantitativen Schritts 6.3 als mildernder Faktor vorgeschlagen:

— Schritt 6.3: Ernennung von Aufsichtsräten staatseigener Unternehmen mit einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder.

Darüber hinaus wurde im Einklang mit der Methodik der folgende für die zehnte Tranche vorgesehene Schritt von der Ukraine als erreicht erklärt und auch als potenzieller mildernder Faktor vorgeschlagen:

— Schritt 10.21: Beantragung einer IRRS-Mission der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der staatlichen Nuklearaufsichtsbehörde der Ukraine.

Aus den von der Ukraine vorgelegten Informationen geht ferner hervor, dass ein Schritt aus der vierten Tranche, drei Schritte aus der siebten Tranche und ein Schritt aus der achten Tranche in zufriedenstellender Weise erreicht wurden:

— Schritt 4.3: Mehr Personal für das Oberste Antikorruptionsgericht

— Schritt 4.8: Vorbereitung und Durchführung der nächsten nationalen Risikobewertung

— Schritt 6.7: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen

— Schritt 10.3: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für Investitionen in erneuerbare Energien

— Schritt 15.8: Annahme der Strategie zur Umsetzung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und des dazugehörigen Aktionsplans

Im Rahmen von **Kapitel 3** über das Justizsystem wurde ein verbessertes IT-System zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Betrieb genommen und der Präsidialerlass zur Genehmigung der Strategie für den Schutz der Menschenrechte wurde angenommen.

Im Rahmen von **Kapitel 4** über die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche hat das Oberste Antikorruptionsgericht mehr Personal bekommen und es wurden die nächste nationale Risikobewertung durchgeführt und das staatliche Programm zur Bekämpfung des Menschenhandels bis 2030 angenommen.

Im Rahmen von **Kapitel 5** zu den Finanzmärkten wurde die Strategie zur schrittweisen Verringerung des Staatseigentums im Bankensektor angenommen und die Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Abwicklung notleidender Kredite sind in Kraft getreten.

Im Rahmen von **Kapitel 6** zur Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte sind die Rechtsvorschriften über die Trennung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, in Kraft getreten.

Im Rahmen von **Kapitel 7** zum Humankapital wurde die Beschäftigungsstrategie für die Bevölkerung angenommen und es wurden Investitionen in Höhe von mindestens 300 Mio. EUR in Bildung und Investitionen in Höhe von mindestens 200 Mio. EUR in die Bereitstellung von Wohnraum für Veteranen mit Behinderungen der Gruppen I-II, Familienangehörige verstorbener Veteranen und Binnenvertriebene getätigt. Außerdem wurde der operative Maßnahmenplan für die Umsetzung im Zeitraum 2026-2028 der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles für den Zeitraum bis 2030 angenommen.

Im Rahmen von **Kapitel 8** zum Unternehmensumfeld wurden Änderungen der Entschließung über die Benennung des einheitlichen nationalen Metrologieinstituts angenommen.

Im Rahmen von **Kapitel 9** über Dezentralisierung und Regionalpolitik wurde der Gegenwert von mindestens 5 % der gesamten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zur Deckung des Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs subnationaler Behörden zugewiesen.

Im Rahmen von **Kapitel 10** über den Energiesektor traten die Rechtsvorschriften zur Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Investitionen in erneuerbare Energien in Kraft; das Mandat für eine Prüfung der nationalen Regulierungskommission für Energie und Versorgung durch Dritte in Bezug auf die Integrität und Robustheit ihrer Finanz- und Entscheidungsprozesse wurde ausgearbeitet, und es wurde ein Antrag der Internationalen Atomenergie-Organisation auf eine IRRS-Mission bei der staatlichen Nuklearaufsichtsbehörde der Ukraine eingereicht.

Im Rahmen von **Kapitel 14** über den digitalen Wandel wurden die Rechtsvorschriften über die Funktionsweise des integrierten elektronischen Identifizierungssystems im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1183 angenommen und traten in Kraft.

Im Rahmen von **Kapitel 15** zum ökologischen Wandel und zum Umweltschutz wurden die Strategie zur Umsetzung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der dazugehörige Aktionsplan sowie die Rechtsvorschriften zur Änderung des Verfahrens für die staatliche Gewässerüberwachung angenommen.

Für die Bewertung der Investitionsschritte 7.12, 7.14, 7.18, 9.7 und 12.9 wurden die in ukrainischer Griwna (UAH) gemeldeten Ausgaben anhand des Durchschnitts der monatlichen UAH/EUR-Wechselkurse für das betreffende Haushaltsjahr in Euro (EUR) umgerechnet. Für die im Jahr 2026 gemeldeten Ausgaben wurde der durchschnittliche monatliche Wechselkurs anhand der neuesten verfügbaren Daten ab Oktober 2026 berechnet

SCHRITT 3.10

Bezeichnung des Schrittes: Ein verbessertes IT-System zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen wurde in Betrieb genommen.
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 2: Reformen in den Bereichen Insolvenz und Vollstreckung von Gerichtsurteilen
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 3.10 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Das verbesserte IT-System zur Erleichterung des Vollstreckungsverfahrens, der Verfolgung von Schuldnervermögen, des Einfrierens von Bankkonten und der Einziehung von Forderungen wurde in Betrieb genommen.“* Schritt 3.10 ist einer der fünf Schritte der Reform 2 im Rahmen von Kapitel 3 (Justizsystem und Menschenrechte). Es handelt sich um den letzten Schritt von Reform 2, abgesehen von Schritt 3.7, der bis zum ersten Quartal 2026 fällig war und im Rahmen der achten Zahlung noch nicht erreicht wurde.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Der strategische Aktionsplan des staatlichen Unternehmens für nationale Informationssysteme für den Zeitraum 2024-2027 3) Eine vom Justizministerium bereitgestellte ausführliche Beschreibung der Verbesserungen, die am automatisierten System der Vollstreckungsverfahren vorgenommen wurden 4) Kopien der Erlasse des Justizministeriums Nr. 9 vom 19.1.2024, Nr. 35 vom 28.2.2024, Nr. 77 vom 27.5.2024, Nr. 94 vom 28.6.2024, Nr. 234 vom 25.12.2024, Nr. 177 vom 1.9.2025, Nr. 162 vom 12.9.2025 und Nr. 132 vom 24.6.2026 an das staatliche Unternehmen für nationale Informationssysteme betreffend die Modernisierung von Software 5) Schreiben des staatlichen Unternehmens für nationale Informationssysteme an das Justizministerium vom 10. Juni 2025 zur Umsetzung der Aktualisierungen des automatisierten Systems der Vollstreckungsverfahren; 6) Kopien der Protokolle der Sitzungen des Technologieausschusses des staatlichen Unternehmens für nationale Informationssysteme

Analyse

Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken die wesentlichen Aspekte von Schritt 3.10 ab.

Ziel der Reform 2 ist die Verbesserung der Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren durch die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand und den Aufbau institutioneller und sonstiger Kapazitäten für dessen ordnungsgemäße Anwendung. Zu diesem Zweck hat die Ukraine mehrere Funktionen des automatisierten Systems der Vollstreckungsverfahren (Automated System of Enforcement Proceedings, ASEP) aktualisiert.

Um das Vollstreckungsverfahren zu erleichtern, wurde am 15. Mai 2024 für im einheitlichen Justizinformations- und Kommunikationssystem (Unified Judicial Information and Communication System, UJICS) registrierte Parteien die Möglichkeit eingeführt, über das ASEP Dokumente im Zusammenhang mit Vollstreckungsverfahren zu übermitteln. Nach dieser Aktualisierung erhalten natürliche und juristische Personen, die über ein elektronisches Postfach im UJICS verfügen, Dokumente über Durchsetzungsverfahren (Erlasse, Rechtsakte usw.) direkt in ihrem elektronischen Postfach. Das ASEP enthält aktualisierte Dokumentenvorlagen für eine Reihe typischer Verfahrenshandlungen, wie z. B. Berichte über Durchsuchungsbefehle, die an die nationale Polizei übermittelt werden. Darüber hinaus wurden 2025 einige Verbesserungen umgesetzt, die auf die Digitalisierung der Aufzeichnungen für staatliche Gerichtsvollzieher als auch private Inkassounternehmen abzielen.

Dadurch wird auch die Verfolgung von Vermögenswerten verbessert, indem Informationen über das Vermögen von Schuldnern angezeigt und gespeichert werden. Am 8. Januar 2024 wurde das System überarbeitet, um den Vollstreckungsbeamten die Arbeit mit Schuldnervermögen zu erleichtern. Nach den Aktualisierungen werden alle während des Vollstreckungsverfahrens eingegangenen Informationen zentral gespeichert. Dank des verbesserten Systems können Vollstreckungsbeamte Informationen über Vermögenswerte eines Schuldners, wie Autos oder Wohnungen, besser nachverfolgen. Ein 2025 eingeführter Informationsaustausch mit dem Ministerium für Sozialpolitik, Familie und Einheit der Ukraine wird den Zugang zu Informationen über natürliche Personen verbessern. Darüber hinaus wurde das ASEP dahin gehend aktualisiert, dass Daten zu den Bankkonten der Schuldner auf zentralisierter Ebene angezeigt werden und Testamentsvollstrecker einen schnelleren und einfacheren Zugang zu den Informationen über die Konten der Schuldner erhalten.

Um das Einfrieren von Bankkonten zu erleichtern, sind seit 2024 insgesamt 30 Zahlungsdienstleister dem System beigetreten, was einen automatischen Informationsaustausch im Verfahren zur Beschlagnahme von Geldern ermöglicht und zur Einziehung von Forderungen beiträgt.

Um die Einziehung von Forderungen zu erleichtern, ermöglicht das ASEP auch die Übermittlung von Unterlagen in elektronischer Form. Die automatisierte Übermittlung von Entscheidungen über Geldbußen und zusätzlichem Material in Form elektronischer Dokumente wurde 2024 auf neue Akteure ausgeweitet, insbesondere auf die Stadt Kyjiw und die Stadt Lutsk. Ab 2026 ermöglicht das System die Zustellung von Anordnungen zur Einziehung des Einkommens eines Schuldners an den/die Arbeitgeber des Schuldners, wodurch die Wirksamkeit der Einziehung von Forderungen erhöht wird.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 3.17

Bezeichnung des Schrittes: Annahme des Präsidialerlasses zur Genehmigung der Strategie für den Schutz der Menschenrechte
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 5: Verbesserter Schutz der Menschenrechte
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 3.17 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Annahme des Präsidialerlasses zur Genehmigung der Strategie für den Schutz der Menschenrechte Im Mittelpunkt der Strategie stehen folgende Hauptbereiche:* — *Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Kriegsrecht und der Erholung der Ukraine nach dem Krieg* — *Rechte von Personen mit Wohnsitz in den vorübergehend von der Russischen Föderation besetzten Gebieten, in der Nähe der Front, und von Binnenvertriebenen* — *Rechtsschutz für Personen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind* — *Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten* — *Zugang zu Dienstleistungen für finanziell schwächere Personen“* Schritt 3.17 ist der einzige Schritt zur Umsetzung der Reform 5 in Kapitel 3 (Humankapital).
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie des Erlasses des Präsidenten der Ukraine Nr. 1038/2026 „Aspekte der nationalen Menschenrechtsstrategie“ vom 12. Oktober 2026

Analyse

Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 3.17 ab.

Ziel der Reform 5 ist es, den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen mit Wohnsitz in den von der Russischen Föderation vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, zu verbessern und finanziell schwächeren Personen den Zugang zu Dienstleistungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wurde am 12. Oktober 2026 mit dem Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 1038/2026 „Aspekte der nationalen Menschenrechtsstrategie“ die nationale Menschenrechtsstrategie für den Zeitraum bis 2035 angenommen.

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen ist die nationale Menschenrechtsstrategie (im Folgenden „Strategie“) ein langfristiges Rahmenstrategiepapier im Bereich der Menschenrechte, in dem die strategischen Ziele, Prioritäten und Grundsätze für die Gewährleistung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Ukraine bis 2035 festgelegt sind. Die Strategie soll die bestehenden Verpflichtungen der Ukraine im Rahmen der europäischen Integration ergänzen. Ihre Umsetzung wird durch Aktionspläne unterstützt, die alle drei Jahre ausgearbeitet werden.

Die Strategie trägt den besonderen Herausforderungen für den Schutz der Menschenrechte aufgrund des Kriegsrechts Rechnung, wie Beschränkungen des Zugangs zu Dokumenten und des Rechts, sich friedlich zu versammeln. Sie trägt auch den Herausforderungen Rechnung, die für die Erholung der Ukraine nach dem Krieg von besonderer Bedeutung sind, wie die Verfügbarkeit spezialisierter medizinischer, psychologischer und sozialer Rehabilitationsprogramme für Kriegsveteranen und die Wiedereingliederung und Rückkehr von Binnenvertriebenen sowie Dienstleistungen für Binnenvertriebene. Sie umfasst das Ziel, nach dem Ende des Krieges das Wahlrecht zu verbessern und die Ausübung des Wahlrechts zu gewährleisten.

Den Rechten von Personen mit Wohnsitz in den vorübergehend von der Russischen Föderation besetzten Gebieten, in Gebieten in Nähe des Frontverlaufs und von Binnenvertriebenen wird darin besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In der Strategie wird das Ziel festgelegt, eine staatliche Politik in Bezug auf die Befreiung und Wiedereingliederung des vorübergehend besetzten Gebiets der Ukraine sowie Mechanismen zur Wiederherstellung der Rechte und Freiheiten von Personen in den vorübergehend besetzten Gebieten zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen im vorübergehend besetzten Gebiet der Ukraine für die Zwecke der internationalen Gerichtsbarkeit, der Rechenschaftspflicht und des Schutzes der Rechte der Opfer zu dokumentieren.

In der Strategie wird anerkannt, dass Personen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt waren, rechtlichen Schutz benötigen. Dazu gehört auch das Ziel, die ukrainischen Rechtsvorschriften an internationale Verpflichtungen und EU-Rechtsakte im Bereich der Verhütung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt anzugleichen. Sie umfasst ferner die Verpflichtung, den Zugang zu Unterstützung für Personen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine häuslicher Gewalt und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, insbesondere durch die Entwicklung und Überwachung des Funktionierens des nationalen Unterstützungssystems für Opfer im Einklang mit europäischen Standards.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Rechten von Kindern in bewaffneten Konflikten, einschließlich der Gewährleistung von rechtlichem Schutz in Bezug auf die Rückkehr von Kindern, die infolge der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation vorübergehend aus der Ukraine vertrieben (evakuiert) wurden, in die Ukraine und in Bezug auf ihre Wiedereingliederung. Darin wird das Ziel festgelegt, eine systematische Dokumentation von Verletzungen der Rechte von Kindern während ihrer Deportation und Vertreibung sowie von Umständen der Deportation und Vertreibung infolge der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine sicherzustellen.

Die Strategie zielt darauf ab, den Zugang zu Dienstleistungen für vulnerable Personen wie Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Es werden darin konkrete Ziele festgelegt, um den Zugang dieser Gruppen zu medizinischen Diensten, Wohnraum, Prozesskostenhilfe sowie Bildungs- und Kulturdienstleistungen zu verbessern.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 4.3

Bezeichnung des Schrittes: Mehr Personal für das Oberste Antikorruptionsgericht
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 1: Aufbau der institutionellen Kapazitäten des Korruptionsbekämpfungsrahmens
Finanziert durch: Nicht rückzahlbare Unterstützung
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 4.3 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Die Zahl der Richter am Obersten Antikorruptionsgericht (HACC) wird um 60 % und die Anzahl der HACC-Mitarbeiter um 40 % erhöht.“* Schritt 4.3 ist der dritte von drei Schritten der Umsetzung der Reform 1 von Kapitel 4 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche). Ihm gingen Schritt 4.2 über die Ernennung eines neuen Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention und Schritt 4.1 über die Aufstockung des Personals der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung voraus.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie des Beschlusses des Hohen Justizrats Nr. 930/0/15-23 vom 26. September 2023 „zur Festlegung der Zahl der Richter am Obersten Antikorruptionsgericht“ 3) Kopie der Liste der am Obersten Antikorruptionsgericht ernannten Richter 4) Kopie der Liste der für das Oberste Antikorruptionsgericht ausgewählten Mitarbeiter 5) Kopie des ukrainischen Gesetzes „über den Staatshaushalt für 2025“ und seiner Anhänge 6) Kopie des ukrainischen Gesetzes „über den Staatshaushalt für 2026“ und seiner Anhänge 7) Kopie der Entwürfe der Anhänge des ukrainischen Gesetzes „über den Staatshaushalt für 2027“

Analyse

Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken die wesentlichen Aspekte von Schritt 4.3 ab.

Ziel der Reform 1 von Kapitel 4 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche) ist es, die Gesamtkapazität der Korruptionsbekämpfungsinfrastruktur zu erhöhen, um Korruption, auch auf hoher Ebene, durch aktive und effiziente Ermittlungen zu bekämpfen. Der Schritt zielt darauf ab, die Einsatzfähigkeit des Obersten Antikorruptionsgerichts (HACC) zu fördern, indem die Zahl der Richter um 60 % und die Zahl der Mitarbeiter um 40 % erhöht wird. Der nominale Anstieg wurde basierend auf den ursprünglichen Werten von 38 Richtern und 270 Hilfskräften berechnet und bestand aus zusätzlichen 22 Richtern und 108 Hilfskräften.

Der Hohe Justizrat (HCJ) und die Hohe Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine (HQCJ) sind die Selbstverwaltungsorgane der Justiz für die Auswahl der Richter, einschließlich des HACC. Die HQCJ wird von einem provisorischen Nebenorgan, dem Öffentlichen Rat internationaler Sachverständiger, unterstützt, das sich aus internationalen Rechtssachverständigen zusammensetzt, die die HQCJ bei der Beurteilung der Frage unterstützen, ob die Kandidaten die Integritäts- und Kompetenzanforderungen erfüllen. Die HQCJ gibt Auswahlverfahren bekannt, organisiert diese und wählt mit Unterstützung des Öffentlichen Rates internationaler Sachverständiger die erfolgreichen Teilnehmer dieser Auswahlverfahren aus. Der HCJ überprüft die Empfehlungen der HQCJ und legt dem Präsidenten eine Liste der Kandidaten zur Ernennung auf der Grundlage dieser Empfehlungen vor. Der Präsident ernennt förmlich die vom HCJ vorgeschlagenen Richter. Gemäß der Verfassung werden die HACC-Richter auf Vorschlag des HCJ vom Präsidenten ernannt.

Am 26. September 2023 erließ der HCJ die Entscheidung Nr. 930/0/15-23, in der festgelegt ist, dass das HACC aus 63 Richtern bestehen sollte, von denen 21 Richter der Berufungskammer (Gericht zweiter Instanz) angehören. Die Erhöhung der Zahl der Richter war dadurch gerechtfertigt, dass am HACC eine höhere Zahl komplexer Strafverfahren bewältigt werden muss.

Zu diesem Zweck kündigte die HQCJ am 23. November 2023 ein Auswahlverfahren für 25 freie Stellen für Richter am HACC an: 15 Stellen am Gericht erster Instanz und 10 Stellen am Gericht zweiter Instanz. Am 31. März 2025 gab die HQCJ jedoch bekannt, dass nur zwei Bewerber alle Phasen des Auswahlverfahrens erfolgreich durchlaufen haben, und empfahl ihre Ernennung. Am 20. Mai 2025 empfahl der HCJ diese beiden Richter für eine Ernennung durch den Präsidenten. Am 3. Mai 2025 ernannte der Präsident diese beiden Kandidaten offiziell zu Richtern des HACC.

Um den restlichen Personalbedarf zu decken, kündigte die HQCJ am 3. Juni 2025 ein Auswahlverfahren für 13 freie Stellen am Gericht erster Instanz und 10 freie Stellen am Gericht zweiter Instanz an. Gleichzeitig hat die Ukraine Schritte unternommen, um den Rahmen für die Auswahl von Richtern und Staatsanwälten weiter zu verbessern (siehe unten).

Da das Auswahlverfahren nicht zur erforderlichen Zahl neuer Richter führte, wurde Schritt 4.3 im Rahmen des vierten Zahlungsantrags am 30. Juni 2025 negativ bewertet. Am 2. Juli 2025 teilte die Kommission der Ukraine ihren Beschluss mit, wonach die Ukraine ab der Übermittlung der ersten negativen Bewertung 12 Monate Zeit hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zufriedenstellende Erreichung des ausstehenden Schritts zu gewährleisten. Nach Ablauf dieser Zwölfmonatsfrist am 2. Juli 2026 forderte die Kommission die Ukraine am 17. Juli 2026 auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen.

Im Anschluss an das am 3. Juni 2025 angekündigte Auswahlverfahren hatte die HQCJ am 22. Juni 2026, also vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums, insgesamt 17 Richter zur Ernennung empfohlen. Zwischen dem 2. Juli und dem 13. August 2026 empfahl der HCJ diese 17 Richter zur Ernennung durch den Präsidenten. Am 21. August 2026 ernannte der Präsident die 17 Richter, darunter zwölf Kandidaten zu Richtern des HACC und fünf Kandidaten zu Richtern der Berufungskammer des HACC. Darüber hinaus erhöhte das HACC zwischen dem 7. April 2025 und dem 1. Juli 2026, also vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums, die Zahl der Verwaltungsbediensteten um 56 Stellen und zwischen dem 7. Juli 2026 und dem 10. September 2026 um weitere 56 Stellen. Dies war auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Einstellung von Verwaltungspersonal von der Ernennung der Richter abhing, da Ersteres die Letzteren unterstützen sollte.

Insgesamt erhöhten die ukrainischen Behörden die Zahl der Richter um 19 gegenüber dem Zielwert von 22 und die Zahl der Verwaltungsbediensteten um 112, wobei 108 Stellen für die Erreichung des Schrittes erforderlich sind. Dies entspricht einer Aufstockung um insgesamt 131 Stellen gegenüber einem Zielwert von 130 Stellen. Darüber hinaus ist das Defizit bei der Ernennung von Richtern im Vergleich zur Zielvorgabe auf die begrenzte Zahl von Bewerbern zurückzuführen, die die erforderlichen Standards erfüllen, einschließlich der allgemeinen juristischen Kompetenz, der Spezialisierung auf die Korruptionsbekämpfung und der kognitiven Fähigkeiten.

Mit dem Gesetz der Ukraine über den Staatshaushalt für 2025 und dem Gesetz der Ukraine über den Staatshaushalt für 2026 wurden Mittel bereitgestellt, um die Erhöhung der Zahl der Richter und des Personals des HACC zu unterstützen. Diese Unterstützung aus dem Haushalt zeigt, dass die Behörden erkannt haben, dass die institutionellen und operativen Kapazitäten des HACC gestärkt werden müssen. Es ist außerdem zu erwarten, dass in den Entwürfen der Anhänge des ukrainischen Gesetzes über den Staatshaushalt für 2027 die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Erhöhung der Zahl der Richter und des Personals des HACC bestätigt wird.

Die zuständigen ukrainischen Behörden, einschließlich der HQCJ, des HCJ, des Präsidenten der Ukraine und des HACC, haben trotz objektiver Umstände, die zu Verzögerungen geführt haben, die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Erreichung dieses Schritts sicherzustellen. Diese Bemühungen können bei der Bewertung dieses Schritts berücksichtigt werden, insbesondere um die Diskrepanz zwischen der Zahl der ernannten Richter und der Zielvorgabe zu rechtfertigen. Die HQCJ leitete kurz nach der im Auswahlverfahren 2023 festgestellten hohen Durchfallquote ein neues Auswahlverfahren ein, um den restlichen Personalbedarf zu decken. Darüber hinaus hat die Werchowna Rada am 14. Mai 2025 das ukrainische Gesetz „zur Änderung des ukrainischen Gesetzes ‚über das Justizsystem und die Stellung der Richter'" angenommen, um die Verfahren für das Auswahlverfahren für die Stelle eines Richters und die Abordnung eines Richters zu präzisieren und bestimmte Verfahren für die Auswahl von Richtern zu verbessern. Mit diesen Änderungen wurden einige der Mängel des vorherigen Auswahlverfahrens direkt behoben, und künftige Auswahlverfahren werden über die Anforderungen dieses Schritts hinaus verbessert.

Zu den Änderungen gehören insbesondere die Beseitigung zu starrer Schwellenwerte für einige der Frühtests im Rahmen des Verfahrens, ein einheitliches Antragsverfahren sowohl für das erstinstanzliche Gericht als auch die Berufungskammer zur Verringerung von Doppelarbeit und zur Straffung des Verfahrens, um die für das Auswahlverfahren benötigte Zeit zu verkürzen. Gleichzeitig wurden hohe fachliche und ethische Standards gewahrt. Vergleichbare Anstrengungen wurden auch vom HACC selbst unternommen, der eine Reihe von Verwaltungsbediensteten auswählte, wodurch das in diesem Schritt festgelegte Ziel übertroffen wurde.

Die ukrainischen Behörden haben darüber hinaus innerhalb des am 2. Juli 2026 endenden Zwölfmonatszeitraums die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Erreichung des Schritts sicherzustellen. Insbesondere hatte die HQCJ vor Ablauf dieser Frist das Auswahlverfahren abgeschlossen, einschließlich der Bewertung, ob die Bewerber die Integritäts- und Kompetenzanforderungen erfüllten, und am 22. Juni 2026 17 Richter für die Ernennung empfohlen. Der HACC hatte außerdem die Zahl der Verwaltungsbediensteten bis zum 1. Juli 2026 um 56 erhöht. Diese Maßnahmen stellten die wesentlichen Maßnahmen dar, die die ukrainischen Behörden ergreifen mussten, um die Erhöhung der Zahl der Richter und des Personals des HACC voranzutreiben. Die anschließenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die Ernennungen durch den Präsidenten und die weitere Aufstockung des Verwaltungspersonals nach dem 2. Juli 2026 folgten unmittelbar auf die in dem betreffenden Zeitraum ergriffenen Maßnahmen und bestätigten ihre konkreten Ergebnisse.

Im Einklang mit den Erwägungsgründen 10 und 13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans und mit Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine gehen die positiven Ergebnisse der Umsetzung dieses Schritts über die Auswahl von Richtern und Verwaltungsbediensteten des HACC hinaus. Die Umsetzung dieses Schritts trägt in der Tat erheblich zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine und insbesondere zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und des Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung bei, indem sichergestellt wird, dass eine ihrer wichtigsten Institutionen, das Oberste Antikorruptionsgericht, über genügend Personal verfügt, um seine Aufgaben wahrzunehmen, und dass künftige Einstellungsverfahren gestrafft werden.

Auf der Grundlage der von der Ukraine während des Beobachtungszeitraums vorgelegten Nachweise sowie der oben dargelegten Erwägungen zu den von den ukrainischen Behörden ergriffenen Maßnahmen, den objektiven Umständen, die zu der verzögerten Erreichung dieses Schritts geführt haben, und der Diskrepanz zwischen der Zahl der ernannten Richter und der Zielvorgabe sowie den Zielen der Ukraine-Fazilität in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit kommt die Kommission daher zu dem Schluss, dass die von den ukrainischen Behörden ergriffenen Maßnahmen die zufriedenstellende Erreichung des Schritts gewährleistet haben.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 4.8

Bezeichnung des Schrittes: Durchführung der nächsten nationalen Risikobewertung

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 3: Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 4.8 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Vorbereitung und Durchführung der nächsten nationalen Risikobewertung im Einklang mit der aktualisierten Methodik für die nationale Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Ukraine“

Schritt 4.8 ist der erste von sieben Schritten der Umsetzung der Reform 3 von Kapitel 4 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche). Darauf folgt Schritt 4.9 über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur weiteren Stärkung des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche, auch im Hinblick auf den Antrag der Ukraine auf Beitritt zum geografischen Anwendungsbereich des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, sechs Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, Schritt 4.16 über das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und Schritt 4.18 über das Inkrafttreten von Änderungen zur Einführung der strafrechtlichen Haftung für rechtswidrige Handlungen mit Zahlungskarten oder anderen Zahlungsinstrumenten im Interesse Dritter (alle Schritte umzusetzen bis zum 3. Quartal 2026).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie des Protokolls des Rates für die Verhütung und Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) von Erträgen aus Straftaten, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Nr. 2 vom 31. August 2026 über den nationalen Risikobewertungsbericht 2025 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in der Ukraine

3) Kopie des „Nationalen Risikobewertungsberichts 2025 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in der Ukraine“ vom 31. August 2026

4) Kopie der „Methodik zur Erstellung eines nationalen Risikobewertungsberichts über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in der Ukraine“ vom 26. Dezember 2024

Analyse

Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken die wesentlichen Aspekte von Schritt 4.8 ab.

Ziel der Reform 3 von Kapitel 4 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche) ist es, den ukrainischen Rechtsrahmen weiter an den Besitzstand der EU und die FATF-Standards anzugleichen und ein wirksames System zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Ukraine zu schaffen, um die Wirtschaftskriminalität besser zu bekämpfen und das allgemeine Geschäftsklima in der Ukraine zu verbessern. Zu diesem Zweck hat der Rat für die Verhütung und Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) von Erträgen aus Straftaten, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen am 31. August 2026 den nationalen Risikobewertungsbericht 2025 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in der Ukraine (im Folgenden „nationaler Risikobewertungsbericht 2025“) gebilligt.

Der nationale Risikobewertungsbericht 2025 wurde auf der Grundlage der (2024 aktualisierten) Methodik zur Durchführung einer nationalen Risikobewertung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in der Ukraine erstellt.

Das Dokument enthält eine umfassende und strukturierte Ermittlung von Risiken in den einschlägigen Sektoren und Bedrohungsbereichen, wobei insgesamt 30 Risiken ermittelt wurden. Die Verteilung dieser Risiken auf verschiedene Stufen, wovon 7 auf „hoch“, 21 auf „mittel“ und 2 auf „niedrig“ entfielen, deutet darauf hin, dass die Bewertung auf der Grundlage einer differenzierten, risikobasierten Methodik durchgeführt wurde. Diese Aufschlüsselung deutet auf ein ausreichendes Maß an Granularität hin, um die größten Gefahren von denjenigen zu unterscheiden, die zwar nach wie vor relevant, aber vergleichsweise besser zu bewältigen sind, wodurch eine glaubwürdige Grundlage für die Priorisierung und die Gestaltung gezielter Risikominderungsmaßnahmen geschaffen wird.

Trotz einiger methodischer Mängel bei der Datenerhebung und -auswertung sowie der heterogenen Analysetiefe bei den Risikofaktoren deutet der nationale Risikobewertungsbericht 2025 darauf hin, dass es sich bei der Bewertung um ein methodisch solides Verfahren handelt, das zur Unterstützung wirksamer politischer, aufsichtlicher und operativer Folgemaßnahmen dienen kann. Die Ermittlung und Einstufung von Risiken bildet die Grundlage für die Festlegung von Prioritäten, die Zuweisung von Ressourcen und die Stärkung von Präventivmaßnahmen in den Bereichen, die am meisten Anlass zur Sorge geben, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass auch den Risiken auf mittlerer und niedrigerer Ebene weiterhin Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zusammengenommen spiegelt die Bewertung ein gutes Verständnis des Risikoumfelds wider und bietet eine solide Grundlage für verhältnismäßige, gezielte und evidenzbasierte Maßnahmen.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 4.20

Bezeichnung des Schrittes: Annahme des staatlichen Programms zur Bekämpfung des Menschenhandels bis 2030
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 4: Bekämpfung des Menschenhandels
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 4.20 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Ausarbeitung und Genehmigung des staatlichen Programms zur Bekämpfung des Menschenhandels bis 2030 im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 geänderten Fassung, der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels und den Empfehlungen der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA)“* Schritt 4.20 ist der einzige Schritt der Umsetzung der Reform 4 von Kapitel 4 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche).
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie der Veröffentlichung des Programms im Amtsblatt der Ukraine Nr. 199 vom 23. September 2026 3) Kopie des Erlasses Nr. 875-r des Ministerkabinetts vom 3. September 2026 „über die Genehmigung des staatlichen gezielten Sozialprogramms zur Bekämpfung des Menschenhandels für den Zeitraum bis 2030“ 4) Kopie des „Staatlichen gezielten Sozialprogramms zur Bekämpfung des Menschenhandels für den Zeitraum bis 2030“ als Anlage zum Erlass 875-r vom 3. September 2026

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 4.20 ab.

Ziel der Reform 4 von Kapitel 4 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche) ist es, den strategischen Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels sicherzustellen, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Kapazitäten der Ukraine in diesem Bereich im Einklang mit den Grundsätzen der EU zu stärken. Zu diesem Zweck nahm das Ministerkabinett den Erlass Nr. 875-r vom 3. September 2026 „über die Genehmigung des staatlichen gezielten Sozialprogramms zur Bekämpfung des Menschenhandels für den Zeitraum bis 2030“ (im Folgenden „Programm“) an. Das Programm ist dem gebilligten Erlass Nr. 875-r beigefügt.

Mit dem Programm wird ein umfassender politischer Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels in der Ukraine für den Zeitraum bis 2030 geschaffen. Es deckt die wichtigsten Aktionsbereiche ab, darunter Prävention, Schutz und Unterstützung der Opfer, Ermittlung und Verfolgung der Täter und interinstitutionelle Koordinierung innerhalb eines einheitlichen und kohärenten strategischen Rahmens. Der Ansatz steht weitgehend im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards und dem EU-Besitzstand, wie in der Beschreibung des Schritts gefordert.

Im Rahmen des Programms wird besonderes Augenmerk auf vulnerable Personen gelegt, darunter Kinder, Binnenvertriebene, Flüchtlinge, Menschen mit Behinderungen und Personen, die von den Folgen des bewaffneten Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine betroffen sind. Es umfasst traumabezogene Hilfe, Nichtdiskriminierung, Zugang zu Unterstützung und Verhinderung einer sekundären Viktimisierung und trägt damit einem rechtebasierten und opferzentrierten Ansatz Rechnung.

Das Programm beinhaltet auch eine Reihe operativer Komponenten. Es werden darin Aufgaben, Indikatoren, Umsetzungsfristen für den Zeitraum 2026-2030, zuständige Behörden und erwartete Ergebnisse festgelegt, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Identifizierung und Unterstützung von Opfern, Ermittlungen und des Aufbaus institutioneller Kapazitäten. Es umfasst ferner den Einsatz digitaler Instrumente, die berufliche Bildung, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Angleichung der Rechtsvorschriften.

Insgesamt bietet das Programm eine strukturierte Grundlage für politische Maßnahmen im Bereich des Menschenhandels und zeigt, dass die Behörden dieses Problem durch einen koordinierten und umfassenden Ansatz während des gesamten Programmzeitraums angehen wollen.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 5.3

Bezeichnung des Schrittes: Annahme der Strategie zur schrittweisen Verringerung des Staatseigentums im Bankensektor

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 2: Annahme der Strategie zur schrittweisen Verringerung des Staatseigentums im Bankensektor

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 5.3 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Annahme der Entschließung der Regierung oder eines anderen Rechtsakts der Regierung, mit dem die Reformstrategie für die staatseigenen Banken angenommen wird, die eine schrittweise Verringerung des Staatseigentums im Bankensektor vorsieht. Im Mittelpunkt der Strategie stehen folgende Hauptbereiche:

— *finanzielle Solidität und Stabilität*

— *Verwaltung notleidender Kredite*

— *Minderung der haushaltspolitischen Risiken*

— *Verbesserung der Governance und der operativen Effizienz der Banken*

— *Steigerung des Bankwerts, langfristige Rentabilität und (gegebenenfalls) Privatisierungsmaßnahmen“*

Schritt 5.3 ist der erste von zwei Schritten der Reform 2 in Kapitel 5 (Finanzmärkte). Ihm ging Schritt 5.2 zum Inkrafttreten der aktualisierten Rechtsvorschriften über den Verkauf staatseigener Banken voraus.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie der Unterlage zu den wichtigsten (strategischen) Tätigkeitsbereichen der öffentlichen Banken

3) Kopie des Erlasses des Ministerkabinetts der Ukraine vom 30. Juni 2026 „über die Genehmigung der wichtigsten (strategischen) Tätigkeiten der öffentlichen Banken“

4) Kopie der Veröffentlichung der Strategie im Amtsblatt der Ukraine Nr. 147 vom 15. Juli 2026

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 5.3 ab.

Das Ziel von Reform 2 ist die Festlegung der Grundsätze für den Verkauf staatseigener Banken und der Strategie zur schrittweisen Verringerung des Staatseigentums im Bankensektor.

Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Steigerung der Rentabilität der Banken, der Verwaltung notleidender Vermögenswerte, der Minimierung haushaltspolitischer Risiken, der Verbesserung der Unternehmensführung und der schrittweisen Verringerung des Anteils des Staates am Bankensektor. Zu den strategischen Zielen gehören die Sicherstellung der Unterstützung staatseigener Banken für vorrangige Wirtschaftszweige wie kritische Infrastrukturen, die Verteidigungsindustrie, die Energieresilienz und die Entwicklung von Regionen in Nähe des Frontverlaufs sowie die Teilnahme an staatlichen Programmen als Teil der Geschäftsmodelle der Banken. Es ist vorgesehen, dass staatseigene Banken bis Ende 2026 ihre eigenen Strategien entwickeln oder aktualisieren, das ordnungsgemäße Funktionieren der Aufsichtsräte sicherstellen und jährliche Bewertungen ihrer Tätigkeiten durchführen. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, den Anteil notleidender Vermögenswerte auf höchstens 15 % zu senken, unter anderem durch den Verkauf von nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerten und die Arbeit mit den größten notleidenden Krediten. Die Strategie sieht auch eine schrittweise Verringerung des staatlichen Anteils durch den Verkauf von Beteiligungen an bestimmten Banken an strategische Investoren vor, wobei dem Kriegsrecht und den Marktbedingungen Rechnung zu tragen ist.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 5.5

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten der Rechtsakte zur verbesserten Abwicklung notleidender Kredite

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 3: Verbesserung der Abwicklung notleidender Kredite

Finanziert durch: Nicht rückzahlbare Unterstützung

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 5.5 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Strategie für die Abwicklung notleidender Kredite, mit denen das System zur Abwicklung notleidender Kredite verbessert wird. Diese Rechtsakte zielen insbesondere darauf ab,

— *die Definition notleidender Kredite zu verbessern und Anforderungen an die präventive Restrukturierung im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Besitzstands umzusetzen,*

— *die Verpflichtung der Banken wieder einzuführen, Pläne und Strategien für den Umgang mit notleidenden Krediten zu aktualisieren und vorzulegen,*

— *das Verfahren für die Auswahl eines Insolvenzverwalters und die Überwachung seiner Tätigkeiten sowie für die Durchführung von Versteigerungen zum Verkauf des Vermögens des Insolvenzschuldners zu verbessern,*

— *das Verfahren und den Zugang zu Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren für Einzelpersonen, Kleinst- und Kleinunternehmen zu verbessern,*

— *Garantien in die ukrainische Insolvenzordnung einzuführen, um betrügerische Handlungen von Teilnehmern zu verhindern und den Einfluss von dem Schuldner nahestehenden Parteien auf Insolvenzverfahren zu begrenzen,*

— *die Rechtsvorschriften über die Einziehung und Behandlung von Forderungen zu verbessern,*

— *in der Ukraine regulatorische Bedingungen einzuführen, die die Entwicklung und das Funktionieren des Marktes für notleidende Kredite begünstigen, und ausländische Investitionen für diesen Markt zu gewinnen.“*

Schritt 5.5 ist der erste von zwei Schritten der Reform 3 in Kapitel 5 (Finanzmärkte).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4833-IX vom 7. April 2026 über Änderungen bestimmter ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung des Verfahrens für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen anderer Stellen und zur Digitalisierung bestimmter Stadien von Vollstreckungsverfahren

3) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 3985-IX vom 19. September 2024 über Änderungen des ukrainischen Gesetzbuchs über Insolvenzverfahren und bestimmte andere Rechtsakte der Ukraine zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Einführung präventiver Umstrukturierungsverfahren

4) Kopie der Entschließung Nr. 1566 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025 zu Änderungen des Verfahrens für die Organisation und Durchführung von Auktionen für den Verkauf von Schuldnervermögen in Insolvenzfällen (Insolvenz)

5) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4863-IX vom 29. April 2026 über Änderungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine in Bezug auf die Regelung der Beziehungen im Bereich des Factoring

6) Kopie der Entschließung Nr. 12 des Vorstands der Nationalbank der Ukraine vom 7. Februar 2025 zur Genehmigung von Änderungen der Verordnungen über die Organisation des Prozesses der Verwaltung problematischer Vermögenswerte bei Banken der Ukraine

7) Kopie der Entschließung Nr. 351 des Vorstands der Nationalbank der Ukraine vom 30. Juni 2016 über die Genehmigung der Verordnungen zur Bestimmung der Größe des Kreditrisikos für aktive Bankgeschäfte durch Banken der Ukraine

8) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4466-IX vom 3. Juni 2025 über das Factoring

9) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 2923-IX vom 23. Februar 2023 über die Entschädigung für Schäden und die Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilien als Ergebnis der Feindseligkeiten

10) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4340-IX vom 27. März 2025 über Änderungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine hinsichtlich der Besonderheiten der Kreditvergabe und des Finanzleasings während der Zeit des Kriegsrechts

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 5.5 ab.

Ziel von Reform 3 ist es, die Abwicklung notleidender Kredite zu verbessern. Die Ukraine hat die Rechtsakte zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Strategie für die Abwicklung notleidender Kredite, mit denen das System zur Abwicklung notleidender Kredite verbessert wird, in Kraft gesetzt.

Die Verbesserung der Definition notleidender Kredite im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Besitzstands wurde durch Änderungen des Rechtsrahmens der Nationalbank der Ukraine (NBU) umgesetzt. Insbesondere wurde mit der Entschließung der NBU Nr. 12 vom 7. Februar 2025 die „Verordnung über die Organisation des Prozesses der Verwaltung von Problemaktiva in Banken der Ukraine“ geändert, während der geltende Kreditrisikorahmen auf den Anforderungen der NBU-Resolution Nr. 351 vom 30. Juni 2016 aufbaut. Die Kategorie der notleidenden Vermögenswerte wurde erweitert und umfasst nun auch Vermögenswerte, die zwar nicht ausgefallen sind, aber gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) wertgemindert sind, einschließlich Vermögenswerten, die bereits bei der erstmaligen Erfassung wertgemindert waren (Purchased or Originated Credit-Impaired — POCI). Die Anforderungen für die Beendigung der Einstufung von Vermögenswerten als notleidend wurden präzisiert. Insbesondere wurde der Zeitraum für die Überwachung notleidender Vermögenswerte vor einer Statusänderung verlängert, und die Anforderungen an die Kontrolle der Aktiva-Qualität wurden verschärft. Durch die Einführung dieser Bestimmung wird der Rahmen für die Überwachung und Abwicklung notleidender Vermögenswerte gestärkt.

Die Wiedereinführung der Verpflichtung für Banken, Pläne und Strategien für den Umgang mit notleidenden Krediten zu aktualisieren und vorzulegen und Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Analyse abzugeben, wurde durch Änderungen der NBU-Verordnung „über die Organisation des Prozesses der Verwaltung problematischer Vermögenswerte in Banken der Ukraine“ umgesetzt, die mit der NBU-Entschließung Nr. 97 vom 18. Juli 2019 gebilligt wurde. Die entsprechenden Änderungen wurden mit der Entschließung Nr. 12 der NBU vom 7. Februar 2025 angenommen und traten am 1. Januar 2026 in Kraft. Nach der geänderten Verordnung müssen die Banken ihre Strategien für notleidende Kredite und ihre Verkaufspläne aktualisieren und dies anschließend jährlich wiederholen.

Mit dem Gesetz Nr. 3985-IX wurden die einschlägigen Änderungen des ukrainischen Insolvenzgesetzes eingeführt, einschließlich des Rahmens für die präventive Restrukturierung und die damit verbundenen Reformen des Insolvenzverfahrens. Die Änderungen spiegeln sich in den Artikeln wider, die die Anforderungen an den Schiedsmanager, die Rechte und Pflichten des Schiedsmanagers, die Kontrolle über die Tätigkeiten der Schiedsmanager, die Disziplinarstrafen, die Ernennung und Abberufung des Schiedsmanagers und die vorübergehende Aberkennung des Rechts, die Tätigkeiten des Schiedsmanagers auszuüben, betreffen. Diese Änderungen stärken die Verantwortung des Schiedsmanagers für die Erfüllung seiner Aufgaben, erlegen den Schiedsmanagern zusätzliche Anforderungen auf und regeln ihre Rechte und Durchsetzungsmaßnahmen im Falle von Verstößen. Die detaillierten Verfahren für elektronische Auktionen wurden anschließend durch die Entschließung Nr. 1566 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025, die am 10. Dezember 2025 in Kraft trat, an den geänderten Kodex angepasst.

Die in der Strategie für notleidende Kredite genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens und des Zugangs zu Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren für Einzelpersonen, Kleinst- und Kleinunternehmen wurden durch das Gesetz Nr. 3985-IX vom 19. September 2024 und die nachfolgenden Änderungen des Rahmens für elektronische Auktionen, die mit der Entschließung Nr. 1566 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025 eingeführt wurden, umgesetzt. Mit diesen Änderungen werden flexiblere und verlässlichere Vorschriften für den Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen von Insolvenzverfahren eingeführt.

Sie stellen die Durchführung und das Ergebnis von Auktionen klar, einschließlich der Behandlung der Garantiegebühren, der Verpflichtungen des erfolgreichen Bieters und des Verfahrens, das zu befolgen ist, wenn sich der erfolgreiche Bieter weigert, den Kauf abzuschließen. In solchen Fällen identifiziert das elektronische Handelssystem automatisch den Bieter, der den nächsthöchsten Preis anbietet, während gescheiterte Auktionen einem festgelegten Verfahren zur Bestimmung ihres Ergebnisses unterliegen. Die Änderungen sehen auch vor, dass Beschlagnahmen oder andere Beschränkungen in Bezug auf der Insolvenzmasse zurechenbares Vermögen, sofern sie in der Auktionsbekanntmachung ordnungsgemäß offengelegt wurden, der Versteigerung oder dem Abschluss des Verkaufs nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus wurde die Entschließung Nr. 865 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 2. Oktober 2019 „Fragen betreffend die Funktionsweise des elektronischen Handelssystems für den Verkauf von Schuldnervermögen in Insolvenzverfahren“ mit dem aktualisierten ukrainischen Gesetzbuch über Insolvenzverfahren in Einklang gebracht. Die entsprechenden Änderungen wurden mit der Entschließung Nr. 1566 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025 eingeführt. Konkret haben sie das elektronische Auktionsverfahren gemäß der Entschließung Nr. 865 des Ministerkabinetts der Ukraine mit dem aktualisierten ukrainischen Gesetzbuch über Insolvenzverfahren in Einklang gebracht, indem sie seine Anwendung auf präventive Restrukturierungsverfahren ausgeweitet und die entsprechende Rolle des präventiven Restrukturierungsverwalters eingeführt haben. Die Vorschriften über die Garantiegebühren, die Folgen der Weigerung eines Gewinners, einen Kauf zu tätigen, und die Übertragung des Siegerstatus auf den Teilnehmer mit dem nächsthöchsten Preis wurden an die überarbeiteten Bestimmungen des Kodex angepasst, einschließlich der automatischen Erstellung eines neuen Auktionsergebnisprotokolls. Mit den Änderungen wurden auch die Verfahrensvorschriften für Auktionsankündigungen, Teilnahmeanträge, die Unterzeichnung und Veröffentlichung von Protokollen über Auktionsergebnisse und den Verkauf von beschlagnahmten oder belasteten Immobilien aktualisiert.

Zusätzlich wurden Garantien in die ukrainische Insolvenzordnung eingeführt, um betrügerische Handlungen von Teilnehmern zu verhindern und den Einfluss von dem Schuldner nahestehenden Parteien auf Insolvenzverfahren zu begrenzen. Dies wurde durch Änderungen der Artikel 45 und 47 des ukrainischen Insolvenzgesetzes erreicht, die mit dem Gesetz Nr. 3985-IX vom 19. September 2024 eingeführt wurden. Mit diesen Änderungen werden die Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte in Insolvenzverfahren gestärkt, indem die Gläubiger verpflichtet werden, alle Interessen am Schuldner oder Beziehungen zum Schuldner offenzulegen, wenn sie Forderungen gegen den Schuldner anmelden. Ferner ist vorgesehen, dass Gläubiger, die ein Interesse am Vermögen des Schuldners haben, in den Gläubigerversammlungen oder im Gläubigerausschuss keine Entscheidungsbefugnis haben, wodurch ihr Einfluss auf die Entscheidungen im Verfahren eingeschränkt wird.

Auch die Rechtsvorschriften über die Einziehung und Beitreibung von Forderungen wurden verbessert. Insbesondere das ukrainische Gesetz Nr. 2923-IX „über die Entschädigung für Schäden und die Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilien als Ergebnis der Feindseligkeiten“ vom 23. Februar 2023, das am 22. Mai 2023 in Kraft trat, bietet einen Rahmen für die Entschädigung in Bezug auf bestimmte beschädigte oder zerstörte Immobilien und unterstützt somit die Behandlung von kriegsbetroffenen Sicherheiten und damit verbundenen Schuldenrisiken. Mit dem am 10. August 2025 in Kraft getretenen ukrainischen Gesetz Nr. 4340-IX „über Änderungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen des ukrainischen Zivilgesetzbuchs in Bezug auf die Einzelheiten der Kreditvergabe und des Finanzleasings während der Zeit des Kriegsrechts“ vom 27. März 2025 wird ein befristeter Moratoriumsmechanismus für qualifizierte Kreditnehmer eingeführt, die vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine betroffen sind, einschließlich bestimmter Unternehmen, deren Vermögenswerte und Tätigkeiten betroffen sind. Das ukrainische Gesetz Nr. 4833-IX „über Änderungen bestimmter ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung des Verfahrens für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen anderer Stellen und die Digitalisierung bestimmter Stadien von Vollstreckungsverfahren“ wurde am 7. April 2026 in der Werchowna Rada angenommen, wobei einige Bestimmungen früher, am 24. April 2026 und am 23. Mai 2026 in Kraft traten. Das Gesetz wird ab dem 23. Oktober 2026 vollumfänglich in Kraft treten.

Zusammen stärken diese Maßnahmen durch die Bewältigung der Folgen kriegsbedingter Zerstörung und des Verlusts produktiver Vermögenswerte das Rahmenwerk für die Schuldenregulierung und den Forderungseinzug. Gleichzeitig werden sie klarere Vorschriften für Kreditnehmer und Gläubiger vorsehen, die von solchen Umständen betroffen sind. Zusammengenommen betreffen die Maßnahmen die in der Strategie für notleidende Kredite genannten Elemente der Einziehung und Beitreibung von Forderungen.

Zudem wurden regulatorische Bedingungen eingeführt, die die Entwicklung und den Betrieb des Marktes für notleidende Kredite begünstigen. Die Umsetzung erfolgte über das ukrainische Gesetz Nr. 4466-IX vom 3. Juni 2025 „über das Factoring“, das am 30. Juli 2025 in Kraft trat und nach dem Inkrafttreten des ukrainischen Gesetzes Nr. 4863 vom 29. April 2026 „zur Änderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine über die Beziehungen im Factoring-Geschäft“ mit Wirkung vom 30. Juli 2026 angewandt wurde. Mit dem ersten Gesetz wird ein neuer Rechtsrahmen für das Factoring geschaffen und der Rechtsrahmen für die Abtretung und Vollstreckung von Geldforderungen präzisiert, während mit den Änderungen des Banken- und Verbraucherkreditrechts Vorschriften für die Übertragung bestimmter Kreditforderungen auf zugelassene neue Gläubiger festgelegt werden. Mit dem zweiten Gesetz werden die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs an diesen neuen Rahmen angepasst, was zu mehr Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit für die Marktteilnehmer führt. Diese Maßnahmen sollen die Entwicklung und das Funktionieren des Factoringmarkts erleichtern und einen klareren Rechtsrahmen für die Marktteilnehmer schaffen.

Im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/2230 des Rates vom 24. September 2026 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der achten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine wurde dieser Schritt im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des genannten Beschlusses als mildernder Faktor berücksichtigt. Seit der Annahme des genannten Beschlusses ist die Bewertung dieses Schritts unverändert geblieben.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 6.7

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 3: Trennung der Buchführung zwischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 6.7 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die in dem unter Schritt 6.6 angenommenen Fahrplan genannt sind, um eine Angleichung an die Richtlinie 2006/111 der Europäischen Kommission zu erreichen, sodass sichergestellt wird, dass die für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, vorgeschriebene strukturelle Trennung der Buchführung in allen per Protokollbeschluss des Ministerkabinetts genehmigten staatlichen Schlüsselunternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen eingehen, festgelegt und umgesetzt wird.“

Schritt 6.7 ist der einzige Schritt zur Umsetzung der Reform 3 in Kapitel 6 (Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte). Ihm ging Schritt 6.6 zur Annahme des Fahrplans zur Trennung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, voraus. Darauf folgt Schritt 6.8 (umzusetzen bis zum 3. Quartal 2027) zur Annahme des Fahrplans zur Vorlage eines Prüfberichts, in dem die Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, bestätigt wird.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4961-IX vom 2. September 2026 über Änderungen bestimmter ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung der Funktionsweise von Industrieparks

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 6.7 ab.

Ziel von Reform 3 von Kapitel 6 (Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte) ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen mit dem Privatsektor zu fördern und die Konvergenz mit dem EU-Besitzstand durch eine Trennung der Buchführung zwischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, weiter anzugleichen.

Schritt 6.7 ist das zweite Element der Reform 3 und baut auf Schritt 6.6 auf. Im Rahmen von Schritt 6.7 werden Rechtsvorschriften umgesetzt, die im Fahrplan, der im Rahmen von Schritt 6.6 angenommen und veröffentlicht wurde, festgelegt sind. In dem Fahrplan sind auch die Schritte für die obligatorische strukturelle Trennung von Tätigkeiten im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, für alle staatseigenen Unternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, festgelegt.

Die verabschiedeten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten und bilden die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der getrennten Buchführung in allen staatseigenen Unternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, wobei jedoch den im Protokollbeschluss des Ministerkabinetts als wichtigste staatseigene Unternehmen genannten Unternehmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Auf diese Weise können strategische staatseigene Unternehmen — unter anderem in den Bereichen Energie und Verkehr — weiterhin ihren Verpflichtungen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nachkommen und gleichzeitig in transparenter Weise und unter gleichen Wettbewerbsbedingungen wie andere Marktteilnehmer kommerziellen Tätigkeiten nachgehen.

In dem Gesetz sind unter anderem gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, besondere Rechte und ausschließliche Rechte festgelegt und es ist eine getrennte Buchführung für relevante finanzielle und wirtschaftliche Transaktionen vorgeschrieben. Darin sind außerdem die Offenlegung finanzieller Beziehungen zu Behörden, die Berichterstattung über die Bereitstellung und tatsächliche Verwendung öffentlicher Mittel und die Aufbewahrung von Belegen vorgeschrieben, wodurch die finanzielle Transparenz gestärkt und dazu beigetragen wird, eine Quersubventionierung zwischen öffentlichen Dienstleistungen und kommerziellen Tätigkeiten zu verhindern.

Dieses Gesetz enthält u. a. Bestimmungen

— zur Definition der Begriffe „besondere Verpflichtung“, „ausschließliche Rechte“ und „besondere Rechte“ in Bezug auf Unternehmen,

— zur Einführung einer Verpflichtung zur getrennten Buchführung für Unternehmenseinheiten, denen besondere Verpflichtungen übertragen wurden oder die andere spezifische Aufgaben auf der Grundlage ausschließlicher oder besonderer Rechte wahrnehmen,

— zur Festlegung von Anforderungen an die Offenlegung von Finanzinformationen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen für besondere Verpflichtungen.

Diese Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage für die obligatorische strukturelle Trennung der Buchführung zwischen Tätigkeiten im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Tätigkeiten, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 7.7

Bezeichnung des Schrittes: Annahme der Beschäftigungsstrategie für die Bevölkerung
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 6: Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 7.7 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Annahme des Erlasses des Ministerkabinetts der Ukraine zur Billigung der Beschäftigungsstrategie für die Bevölkerung. Im Mittelpunkt der Strategie stehen folgende Hauptbereiche:* — *Schaffung günstiger Beschäftigungsbedingungen, auch durch unternehmerische Initiative und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen* — *Vereinfachung des Zugangs zum Arbeitsmarkt* — *Umschulung und Neuqualifizierung* — *Reform der staatlichen Arbeitsverwaltung* — *Reform der Arbeitsmarktprognose* — *Anreize, um ausländische Talente für den ukrainischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, wie z. B. ausländische Unternehmer, hoch qualifizierte Arbeitskräfte und Studierende“* Schritt 7.7 ist der zweite Schritt zur Umsetzung der Reform 6 in Kapitel 7 (Humankapital). Schritt 7.6 zur Annahme der Strategie für die demografische Entwicklung für den Zeitraum bis 2040 wurde im Rahmen der zweiten Tranche (3. Quartal 2024) positiv bewertet. Darauf folgen Schritt 7.20 zur Annahme des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung im Zeitraum 2026-2028 der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles für den Zeitraum bis 2030 (umzusetzen bis zum 2. Quartal 2026) und Schritt 7.21 zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (umzusetzen bis zum 4. Quartal 2026).
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie der Veröffentlichung der Strategie im Amtsblatt der Ukraine Nr. 40 vom 18. Februar 2026 3) Kopie des Erlasses Nr. 92-r des Ministerkabinetts vom 7. Januar 2026 „über die Annahme der Bevölkerungswachstumsstrategie der Ukraine für den Zeitraum bis 2030 und die Annahme des Aktionsplans für ihre Umsetzung für den Zeitraum 2026-2028“ 4) Kopie der „Bevölkerungswachstumsstrategie für den Zeitraum bis 2030“ als Anhang zum Erlass Nr. 92-r vom 7. Januar 2026

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 7.7 ab.

Ziel der Reform 6 in Kapitel 7 (Humankapital) ist es, zu einem besseren Funktionieren des Arbeitsmarktes beizutragen. Zu diesem Zweck nahm das Ministerkabinett der Ukraine den Erlass Nr. 92-r vom 7. Januar 2026 „über die Annahme der Beschäftigungsstrategie für die Bevölkerung der Ukraine für den Zeitraum bis 2030 und die Annahme des Aktionsplans für ihre Umsetzung für den Zeitraum 2026-2028“ (im Folgenden „Strategie“) an. Die Strategie und der dazugehörige Aktionsplan für den Zeitraum 2026-2028 sind dem verabschiedeten Erlass Nr. 92-r beigefügt.

Die Strategie zielt darauf ab, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und gleichzeitig wichtige Teile der Bevölkerung neu zu qualifizieren und weiterzubilden. Um dies zu erreichen, wird ein umfassendes Reformpaket eingeführt, das darauf abzielt Informationslücken zwischen Arbeitsuchenden und Arbeitgebern zu minimieren, die Abstimmung von Stellenangeboten und -gesuchen zu beschleunigen und die Wege in die Beschäftigung klarer, schneller und inklusiver zu gestalten. Ein zentraler Bestandteil dieses Ansatzes ist die Einführung von Obrii, eines einheitlichen Informations- und Analysesystems, das als zentrale digitale Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen dient. Diese Plattform soll Stellenangebote und Lebensläufe aufeinander abstimmen, ein kompetenzbasiertes Matching ermöglichen und E-Recruiting-Dienste bereitstellen.

Darüber hinaus zielt die Strategie darauf ab, unternehmerisches Handeln als zentralen Weg in die Beschäftigung zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung von Unternehmerinnen liegt. Sowohl die übergreifende Strategie als auch der dazugehörige Aktionsplan für ihre Umsetzung zielen darauf ab, das Unternehmertum von Frauen durch Maßnahmen wie die folgenden zu stärken: Abbau administrativer und regulatorischer Hürden für die Gründung und Führung eines Unternehmens, insbesondere für von Frauen geführte Unternehmen; Ausweitung der finanziellen Unterstützung und des Zugangs zu Kapital zur Förderung des Wachstums kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU); Bewertung der Auswirkungen staatlicher Maßnahmen auf das Unternehmertum von Frauen und Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der gezielten Unterstützung und zum Abbau systemischer Hindernisse.

Die Strategie umfasst auch die Entwicklung eines speziellen Fahrplans für die staatliche Arbeitsverwaltung (2026–2030), in dem ein abgestuftes Konzept für institutionelle Reformen und die Modernisierung der Dienstleistungen dargelegt wird. Zu den wichtigsten Initiativen gehören folgende: Annahme eines kompetenzbasierten Rahmens für das Personalmanagement in allen Arbeitsagenturen, um die Leistungsverfolgung zu verbessern und sicherzustellen, dass die Teams die Ziele hinsichtlich der Serviceeffizienz erreichen; Aktualisierung von Schulungsprogrammen zur systematischen Weiterbildung von Mitarbeitern mit und ohne Leitungsfunktion im Einklang mit den sich wandelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes; Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit unter Federführung des Arbeitsamtes, um die Koordination mit anderen staatlichen Stellen und Fachkräften vor Ort zu verbessern.

Um den Arbeitsmarkt zukunftssicher zu machen, werden in der Strategie Reformen zur Prognose der Nachfrage nach Arbeitskräften und zur Anwerbung internationaler Talente, einschließlich ausländischer Unternehmerinnen und Unternehmer, qualifizierter Arbeitskräfte und Studierender, vorgeschlagen. Dies beinhaltet: die Einrichtung eines robusten Systems zur Analyse und Prognose des Arbeitskräftebedarfs unter Verwendung standardisierter Datenerhebungen, Analysen und Indikatoren — aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Ort; die Einführung eines Wirtschaftsprognosemodells mit einem Ausblick auf fünf bis zehn Jahre, das makroökonomischen Trends, demografischen Verschiebungen und sektoralen Veränderungen Rechnung trägt.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Strategie eine Kombination aus regulatorischen, digitalen und Werbeinstrumenten eingesetzt werden, darunter: gezielte Sensibilisierungskampagnen; internationale Förderung des ukrainischen Bildungs- und Forschungssektors, um ausländische Studierende und Wissenschaftler zu gewinnen; analytische Studien und ein Fahrplan zur gesteuerten Arbeitsmigration sowie regelmäßige Überprüfungen der Liste der Berufe und Qualifikationen, die für eine Anerkennung im Rahmen einer Einwanderung infrage kommen, einschließlich der Wege zum dauerhaften Aufenthalt.

Im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1204 des Rates vom 28. Mai 2026 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der siebten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 wurde dieser Schritt im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des genannten Beschlusses als mildernder Faktor berücksichtigt. Seit der Annahme des genannten Beschlusses ist die Bewertung dieses Schritts unverändert geblieben.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 7.12

Bezeichnung des Schrittes: Investitionen von mindestens 300 Mio. EUR in die Bildung
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Investition 1: Investitionen in die Bildung
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 7.12 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Zwischenbericht der Regierung (oder Bericht des Finanzministeriums), aus dem hervorgeht, dass der Staat in den Staatshaushalten für 2024 und 2025 insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene (als Teil von Schritt 9.7) mindestens 300 Mio. EUR (im UAH-Gegenwert) für die Verbesserung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen Bildung, einschließlich Vorschulbildung im Einklang mit den neuen Rechtsvorschriften über die Vorschulbildung, u. a. für Folgendes veranschlagt hat:* — *Schutzräume und sichere Bedingungen in Bildungseinrichtungen* — *Schulbusse* — *moderne Lehrmethoden, auch durch Digitalisierung* — *Materialien und Ausrüstungen für Bildungseinrichtungen* — *hochwertige Ernährung* — *Einrichtung von Werkstätten und Laboratorien in Bildungseinrichtungen* — *Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden von Bildungseinrichtungen“* Schritt 7.12 ist der erste von zwei Schritten zur Umsetzung der Investition 1 in Kapitel 7 (Humankapital). Darauf folgt Schritt 7.13 (umzusetzen bis zum 3. Quartal 2027) zu Investitionen von mindestens 650 Mio. EUR in die Bildung.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 3460-IX vom 9. November 2023 „über den Staatshaushalt der Ukraine für 2024“ und seiner Anhänge 3) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4059-IX vom 19. November 2024 „über den Staatshaushalt der Ukraine für 2025“ und seiner Anhänge

4) Kopie der Entschließung Nr. 925 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 30. November 2016 für BP 2211210 „VEC“ (Berufsbildungszentren) im Jahr 2024 und BP 2211800 „VEC“ im Jahr 2025

5) Kopie der Entschließung Nr. 419 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. April 2023 für BP 2211310 „Schutzräume“ im Jahr 2024 und BP 2211810 „Schutzräume“ im Jahr 2025

6) Kopie der Entschließung Nr. 418 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. April 2023 für BP 2211320 „Busse“ im Jahr 2024 und BP 2211830 „Busse“ im Jahr 2025

7) Kopie der Entschließung Nr. 120 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 16. Februar 2022 für BP 2211330 „Kantinen“ im Jahr 2025

8) Kopie der Entschließung Nr. 237 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 4. April 2018 für BP 2211230 „NUS“ (Neue Ukrainische Schule)

9) Kopie der Entschließung Nr. 1554 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 31. Dezember 2024 für BP 2211850 „NUS“ im Jahr 2025

10) Kopie der Entschließung Nr. 1530 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 30. Dezember 2024 für BP 2211840 „Brandschutz“

11) Kopie der Entschließung Nr. 1477 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 30. Dezember 2022 für BP 3511280 „Schutzräume und Busse“ und des Beschlusses Nr. 1392 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 29. Oktober 2025, die in Verbindung mit dem Erlass Nr. 1308 des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Ukraine vom 11. September 2024 und dem Erlass Nr. 1310 des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Ukraine vom 11. September 2024 in Kraft getreten sind

12) Kopie des Berichtsformulars zu Unterabschnitt II.1 „Ausgaben nach der Programmklassifikation der Ausgaben und Darlehen des Staatshaushalts“ des Abschnitts II „Ausgaben“ des Berichts über die Ausführung des Staatshaushalts der Ukraine für 2024 und 2025, genehmigt durch den Erlass Nr. 41 des Finanzministeriums der Ukraine vom 30. Januar 2018

13) Kopie des Berichtsformulars zum Abschnitt „Informationen über die Umsetzung von Indikatoren für zwischenstaatliche Transfers (Sonstige Zuschüsse und Subventionen) aus dem Staatshaushalt der Ukraine an lokale Haushalte“ für 2024 und 2025 des Berichts über die Ausführung des Staatshaushalts der Ukraine, genehmigt durch den Erlass Nr. 41 des Finanzministeriums der Ukraine vom 30. Januar 2018

14) Kopie der vereinfachten technischen Berechnungen

15) Kopie der Liste der Erlasse des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Ukraine oder anderer Beschlüsse zur Festlegung der Liste der im Rahmen des jeweiligen Haushaltsprogramms zu finanzierenden Projekte

16) Kopie der Liste aller im Rahmen des jeweiligen Haushaltsprogramms durchgeführten Projekte

17) Kopie der Liste der im Rahmen des jeweiligen Haushaltsprogramms durchgeführten Projekte und der damit verbundenen Auftragsvergaben

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 7.12 ab.

Ziel der Investition 1 in Kapitel 7 (Humankapital) ist es, den Zugang zu einer sicheren und hochwertigen öffentlichen Bildung zu verbessern.

Zu diesem Zweck wurde im Staatshaushalt der Ukraine für 2024 und 2025 eine Reihe spezieller Haushaltsprogramme vorgesehen und umgesetzt, die speziell auf Investitionen in eine sichere, zugängliche und hochwertige Bildung auf regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet sind. Diese Programme umfassten unter anderem den Ausbau von Schutzräumen und die Einführung von Brandschutzmaßnahmen in Bildungseinrichtungen, den Kauf von Schulbussen, die Modernisierung von Kantinen, die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien und -ausrüstung im Rahmen der Reform der „Neuen ukrainischen Schule“ und die Modernisierung von Werkstätten und Laboratorien in Berufsbildungseinrichtungen, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf Energieeffizienz, Sicherheit und Inklusivität.

Insgesamt belief sich das Gesamtvolumen der im Rahmen dieser zweckgebundenen Haushaltsprogramme gemeldeten Ausgaben im Jahr 2024 auf 4,64 Mrd. UAH (107 Mio. EUR) und im Jahr 2025 auf 11,42 Mrd. UAH (244 Mio. EUR), was einer kombinierten Investition von rund 16,06 Mrd. UAH (351 Mio. EUR) in den beiden Jahren entspricht, die über das in Schritt 7.12 festgelegte Mindestziel von 300 Mio. EUR hinausgeht. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Betrag auf etwa 17,38 Mrd. UAH (380 Mio. EUR) steigen könnte, da die Ukraine nur überprüfte Ausgaben gemeldet hat und die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 7.14

Bezeichnung des Schrittes: Investitionen in Höhe von mindestens 200 Mio. EUR in das Gesundheitswesen

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Investition 2: Investitionen in das Gesundheitswesen

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 7.14 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Zwischenbericht der Regierung (oder Bericht des Finanzministeriums), aus dem hervorgeht, dass der Staat in den Staatshaushalten für 2024 und 2025 mindestens 200 Mio. EUR (im UAH-Gegenwert), davon zum Teil auf regionaler Ebene (als Teil von Schritt 9.7), für die Stärkung des Gesundheitswesens u. a für Folgendes veranschlagt hat:

— *Laborausrüstung für mikrobiologische, chemische und physikalische Analysen*

— *Schutzräume und Sicherheitsmaßnahmen für Gesundheitseinrichtungen*

— *Krankenhausausrüstung für medizinische Analyse, Chirurgie und Patientenversorgung*

— *Infrastruktur und Einrichtungen des Gesundheitswesens*

— *IT-Systeme zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Gesundheitsdienste“*

Schritt 7.14 ist der erste Schritt zur Umsetzung der Investition 2 in Kapitel 7 (Humankapital). Darauf folgt Schritt 7.15 (fällig zum 3. Quartal 2027) zu Investitionen in Höhe von mindestens 400 Mio. EUR in die Gesundheitsversorgung.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 3460-IX vom 9. November 2023 „über den Staatshaushalt der Ukraine für 2024“ und seiner Anhänge

3) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4059-IX vom 19. November 2024 „über den Staatshaushalt der Ukraine für 2025“ und seiner Anhänge

4) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4695-IX vom 3. Dezember 2025 „über den Staatshaushalt der Ukraine für 2026“ und seines Anhangs

5) Kopie der Entschließung Nr. 1886 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 24. Dezember 2019 für BP 2308060

6) Kopie der Entschließung Nr. 298 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. März 2011 für BP 2301400

7) Kopie der Entschließung Nr. 374 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 2. April 2024 für BP 2311590

8) Kopie der Entschließung Nr. 73 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 23. Januar 2024 für BP 2311500

9) Kopie der Entschließung Nr. 289 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 15. März 2024 für BP 2301060

10) Kopie der Entschließung Nr. 1121 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 27. November 2019 für BP 2301040

11) Kopie der Entschließung Nr. 271 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 7. März 2025 für BP 2301800

12) Kopie der Entschließung Nr. 312 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 18. März 2025 für BP 2311800

13) Kopie der Entschließung Nr. 312 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 18. März 2025 (in der geänderten Fassung)

14) Kopie des Erlasses Nr. 2195 des Gesundheitsministeriums der Ukraine vom 30. Dezember 2024 für BP 2301170 und seines Anhangs

15) Kopie des Erlasses Nr. 2192 des Gesundheitsministeriums der Ukraine vom 30. Dezember 2024 für BP 230110 und seines Anhangs

16) Kopie des Haushaltsprogramm-Datenblatts Nr. 39 der Nationalen Akademie der Wissenschaften der Ukraine vom 22. Mai 2024 für BP 6561190 und dessen Anhang

17) Kopie des Erlasses Nr. 464 des Gesundheitsministeriums der Ukraine vom 6. April 2026 für BP 2301800

18) Kopie des Berichtsformulars zu Unterabschnitt II.1 „Ausgaben nach der Programmklassifikation der Ausgaben und Darlehen des Staatshaushalts“ des Abschnitts II „Ausgaben“ des Berichts über die Ausführung des Staatshaushalts der Ukraine für 2024 und 2025, genehmigt durch den Erlass Nr. 41 des Finanzministeriums der Ukraine vom 30. Januar 2018

19) Kopie des Berichtsformulars zum Abschnitt „Informationen über die Umsetzung von Indikatoren für zwischenstaatliche Transfers (Sonstige Zuschüsse und Subventionen) aus dem Staatshaushalt der Ukraine an lokale Haushalte“ für 2024 und 2025 des Berichts über die Ausführung des Staatshaushalts der Ukraine, genehmigt durch den Erlass Nr. 41 des Finanzministeriums der Ukraine vom 30. Januar 2018

20) Kopie des Schreibens des Staatlichen Schatzamtes der Ukraine vom 15. Juli 2026 und dessen Anhang

21) Kopie des Schreibens des Staatlichen Schatzamtes der Ukraine vom 15. September 2026 und dessen Anhang

22) Kopie der vereinfachten technischen Berechnungen

23) Kopie der Liste der Erlasse des Gesundheitsministeriums der Ukraine oder anderer Beschlüsse zur Festlegung der Liste der im Rahmen des jeweiligen Haushaltsprogramms zu finanzierenden Projekte

24) Kopie der Liste aller im Rahmen des jeweiligen Haushaltsprogramms durchgeführten Projekte

25) Kopie der Liste der im Rahmen des jeweiligen Haushaltsprogramms durchgeführten Projekte und der damit verbundenen Auftragsvergaben

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 7.14 ab.

Ziel der Investition 2 in Kapitel 7 (Humankapital) ist es, das öffentliche Gesundheitssystem der Ukraine zu verbessern.

Zu diesem Zweck wurde im Staatshaushalt der Ukraine für 2024 und 2025 eine Reihe spezieller Haushaltsprogramme vorgesehen und umgesetzt, die unter anderem Folgendes abdecken: die Sicherheit von Gesundheitseinrichtungen und die Einrichtung von Schutzstrukturen, die Wiederherstellung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der medizinischen Infrastruktur, die Entwicklung der Rehabilitationspflege und der spezialisierten medizinischen Versorgung, einschließlich der pädiatrischen Versorgung, der Kardiologie und der Onkologie sowie der medizinischen Ausbildung und Wissenschaft, die Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen auf regionaler und lokaler Ebene, die Bereitstellung moderner medizinischer Ausrüstung sowie die Stärkung der Kapazitäten des Gesundheitssystems und der Kontinuität der Versorgung.

Die ukrainischen Behörden meldeten im Rahmen dieser Haushaltsprogramme förderfähige Ausgaben in Höhe von 4,33 Mrd. UAH (100 Mio. EUR) für das Jahr 2024 und 4,10 Mrd. UAH (87 Mio. EUR) für das Jahr 2025, was einem Gesamtbetrag von rund 8,43 Mrd. UAH (187 Mio. EUR) über den Zweijahreszeitraum entspricht.

Die Umsetzung der oben genannten Haushaltsprogramme wurde im Jahr 2026 gemäß Schritt 7.15 fortgesetzt, wodurch Investitionen in Höhe von mindestens 400 Mio. EUR im Gesundheitswesen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wurden im Staatshaushalt der Ukraine für 2026 spezielle Haushaltsprogramme für Gesundheitsinfrastrukturen und -einrichtungen in Höhe von 4,12 Mrd. UAH (etwa 81 Mio. EUR) umgesetzt.

Informationen über Projekte und die damit verbundenen Beschaffungen werden vierteljährlich erhoben, und die gemeldeten Gesamtausgaben für die ersten sechs Monate des Jahres 2026, für die diese Informationen bereitgestellt werden können, beliefen sich auf 597 Mio. UAH (etwa 12 Mio. EUR). Dementsprechend betrachtet die Kommission für die Zwecke der positiven Bewertung nur die Ausgaben in Höhe von 12 Mio. EUR als gültig, was einem Gesamtbetrag von rund 9 Mrd. UAH (199 Mio. EUR) entspricht. Obwohl es eine minimale Abweichung von den für die Umsetzung von Schritt 7.14 relevanten Finanzmitteln gibt, zeigen die vorgelegten Nachweise, dass die einschlägigen Investitionen in das Gesundheitswesen im darauffolgenden Zeitraum fortgesetzt werden und bestätigen, dass das mit dem Schritt verfolgte politische Ziel im Wesentlichen erreicht wurde. Auf dieser Grundlage kann Schritt 7.14 als zufriedenstellend erreicht angesehen werden.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 7.18

Bezeichnung des Schrittes: Investitionen in Höhe von mindestens 200 Mio. EUR für die Bereitstellung von Wohnraum für Veteranen mit Behinderungen der Gruppen I-II, Familienangehörige verstorbener Veteranen und Binnenvertriebene
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Investition 5: Investitionen in die Bereitstellung von Wohnraum für finanziell schwächere Bevölkerungsgruppen
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 7.18 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Zwischenbericht der Regierung (oder Bericht des Finanzministeriums), aus dem hervorgeht, dass der Staat in den Staatshaushalten für 2024 und 2025 mindestens 200 Mio. EUR (im UAH-Gegenwert) für die Bereitstellung von Wohnraum für folgende Personen veranschlagt hat:* — *Menschen mit Behinderungen der Gruppen I-II, die die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verteidigt haben,* — *Familienangehörige der verstorbenen Verteidiger,* — *Binnenvertriebene, die die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verteidigt haben, und ihre Familienangehörigen“* Schritt 7.18 ist der erste von zwei Schritten zur Umsetzung der Investition 5 in Kapitel 7 (Humankapital). Darauf folgt Schritt 7.16 (fällig bis zum 3. Quartal 2027): Investitionen von mindestens 350 Mio. EUR in die soziale Infrastruktur.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 3460-IX vom 9. November 2023 „über den Staatshaushalt der Ukraine für 2024“ und seiner Anhänge 3) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4059-IX vom 19. November 2024 „über den Staatshaushalt der Ukraine für 2025“ und seiner Anhänge 4) Kopie des Erlasses Nr. 1146-r des Ministerkabinetts der Ukraine vom 19. November 2024 für BP 1511040 und BP 1511050 5) Kopie des Erlasses Nr. 1285-r des Ministerkabinetts der Ukraine vom 20. Dezember 2024 für BP 1511040 und BP 1511050 6) Kopie des Erlasses Nr. 1313-r des Ministerkabinetts der Ukraine vom 26. November 2025 für BP 1511800

7) Kopie des Erlasses Nr. 1433-r des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. Dezember 2025 für BP 1511800

8) Kopie des Erlasses Nr. 1473-r des Ministerkabinetts der Ukraine vom 23. Dezember 2025 für BP 1511800

9) Kopie der Entschließung Nr. 719 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 19. Oktober 2016 für BP 1511040 und BP 1511800

10) Kopie der Entschließung Nr. 280 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 18. April 2018 für BP 1511050

11) Kopie der vereinfachten technischen Berechnungen

12) Kopie des Berichtsformulars zu Unterabschnitt II.1 „Ausgaben nach der Programmklassifikation der Ausgaben und Darlehen des Staatshaushalts“ des Abschnitts II „Ausgaben“ des Berichts über die Ausführung des Staatshaushalts der Ukraine für 2024 und 2025 des Berichts über die Ausführung des Staatshaushalts der Ukraine, genehmigt durch den Erlass Nr. 41 des Finanzministeriums der Ukraine vom 30. Januar 2018

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 7.18 ab.

Ziel der Investition 5 in Kapitel 7 (Humankapital) ist es, den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum und die Qualität und Zugänglichkeit von Wohnraum zu verbessern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Veteranen mit Behinderungen, deren Familienangehörige und Binnenvertriebene gelegt wird.

Zu diesem Zweck wurde im Staatshaushalt der Ukraine für 2024 und 2025 eine Reihe spezieller Haushaltsprogramme vorgesehen und umgesetzt, die speziell auf vulnerable Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind, insbesondere: Personen mit einer Behinderung der Gruppe I oder II, die die Ukraine verteidigt haben; Familienangehörige von gefallenen oder verstorbenen Verteidigern; intern vertriebene Veteranen, die die Ukraine verteidigt haben — vorbehaltlich der entsprechenden gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und der Anforderungen an die Wohnsitzregistrierung.

Insgesamt belief sich das Gesamtvolumen der Ausgaben im Jahr 2024 auf 9,82 Mrd. UAH (226 Mio. EUR) und im Jahr 2025 auf 6,48 Mrd. UAH (138 Mio. EUR), was einer Investition von insgesamt rund 16,3 Mrd. UAH (364 Mio. EUR) in den beiden Jahren entspricht, die über das in Schritt 7.18 festgelegte Mindestziel von 200 Mio. EUR hinausgeht.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 7.20

Bezeichnung des Schrittes: Annahme des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 6: Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 7.20 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Annahme und Veröffentlichung des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028 auf der Website des Ministerkabinetts.“* Schritt 7.20 ist der dritte Schritt im Rahmen der Umsetzung der Reform 6 in Kapitel 7 (Humankapital) und umfasst die Annahme und Veröffentlichung des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028. Ihm ging Schritt 7.6 (Annahme der Strategie für die demografische Entwicklung für den Zeitraum bis 2040) voraus, der im dritten Quartal 2024 positiv bewertet wurde, sowie Schritt 7.7 (Annahme der Beschäftigungsstrategie für die Bevölkerung), der im zweiten Quartal 2026 positiv bewertet wurde. Der nächste Schritt ist Schritt 7.21: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie der Veröffentlichung der Strategie im Amtsblatt der Ukraine Nr. 116 vom 3. Juni 2026 3) Kopie des Erlasses Nr. 504-p des Ministerkabinetts der Ukraine „Annahme des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028“ vom 27. Mai 2026 4) Kopie des „Operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028“ als Anlage zum Erlass Nr. 504-p vom 27. Mai 2026

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 7.20 ab.

Ziel der Reform 6 in Kapitel 7 (Humankapital) ist es, zu einem besseren Funktionieren des Arbeitsmarktes beizutragen. Zu diesem Zweck nahm das Ministerkabinett der Ukraine am 27. Mai 2026 den Erlass Nr. 504-p „zur Billigung des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028“ (im Folgenden „Maßnahmenplan“) an. Der Maßnahmenplan ist dem gebilligten Erlass Nr. 504-p beigefügt.

Der Maßnahmenplan für den Zeitraum 2026-2028 enthält einen strukturierten und politikrelevanten Rahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf gleichem Entgelt, Erwerbsbeteiligung, Inklusion im Bildungsbereich und Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung liegt. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den einschlägigen internationalen und europäischen Verpflichtungen in den betreffenden Bereichen.

Im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/2230 des Rates vom 24. September 2026 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der achten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine wurde dieser Schritt im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des genannten Beschlusses als mildernder Faktor berücksichtigt. Seit der Annahme des genannten Beschlusses ist die Bewertung dieses Schritts unverändert geblieben.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 8.12

Bezeichnung des Schrittes: Annahme der Änderungen des Beschlusses über die Benennung des einheitlichen nationalen Metrologieinstituts

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 5: Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Normen mit der EU

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 8.12 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Annahme der Änderungen der Entschließung Nr. 330 des Ministerkabinetts vom 27. Mai 2015 zur Benennung eines zentralen staatlichen Wissenschafts- und Produktionszentrums für Normung, Metrologie, Zertifizierung und Verbraucherschutz in der Ukraine (‚Ukrmetrteststandard‘, Kyjiw).“

Schritt 8.12 ist der dritte und letzte Schritt zur Umsetzung der Reform 5 in Kapitel 8 (Unternehmensumfeld). Ihm ging Schritt 8.7 voraus, der die Annahme der Entschließung zur Wiederaufnahme von Marktüberwachungsmaßnahmen und der Kontrolle von Nichtlebensmittelprodukten (4. Quartal 2024) betraf, sowie Schritt 8.8 im Zusammenhang mit der Annahme harmonisierter Normen für drei Gruppen von Industrieprodukten (3. Quartal 2025).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie der Entschließung Nr. 1055 des Ministerkabinetts „zu Änderungen des Absatzes 1 des Beschlusses Nr. 330 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 27. Mai 2015“ vom 19. August 2026

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 8.12 ab.

Ziel der Reform 5 in Kapitel 8 (Unternehmensumfeld) ist es, die Marktüberwachungsmaßnahmen wieder aufzunehmen und die Annahme von EU-Normen und -Standards in der Ukraine, insbesondere im Bereich der Industrieprodukte, zu erleichtern.

Mit der Annahme der Entschließung 1055 wird der Status eines nationalen Metrologieinstituts ausschließlich dem staatlichen Unternehmen „Allukrainisches staatliches Wissenschafts- und Produktionszentrum für Normung, Metrologie, Zertifizierung und Verbraucherschutz“ zuerkannt.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 9.7

Bezeichnung des Schrittes: Zuweisung des Gegenwerts von mindestens 5 % der gesamten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zur Deckung des Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs subnationaler Behörden

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Investition 1: Investitionen für den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der subnationalen Gebietskörperschaften der Ukraine

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 9.7 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Zwischenbericht, aus dem hervorgeht, dass mindestens 5 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der subnationalen Gebietskörperschaften der Ukraine, insbesondere der lokalen Selbstverwaltung, bereitgestellt wurden.“

Schritt 9.7 ist der erste Schritt zur Umsetzung der Investition 1 in Kapitel 9. Darauf folgt Schritt 9.8, der eine Zuweisung von mindestens 20 % der gesamten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zur Deckung des Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs subnationaler Behörden erfordert (fällig bis zum 3. Quartal 2027).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Berichtsformulare zu „Informationen über die Umsetzung von Indikatoren für zwischenstaatliche Transfers (Sonstige Zuschüsse und Subventionen) aus dem Staatshaushalt der Ukraine an die lokalen Haushalte“ für 2024 und 2025, eingereicht als unterstützende Nachweise für die Schritte 7.12 und 7.14

3) Liste der Projekte und Haushaltsprogramme, die im Zeitraum 2024-2025 finanziert und als Beitrag zu Schritt 9.7 gemeldet wurden, einschließlich der tatsächlichen Finanzierungsbeträge in UAH und EUR

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 9.7 ab.

Ziel der Investition 1 in Kapitel 9 (Dezentralisierung und Regionalpolitik) ist es, den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der subnationalen Gebietskörperschaften der Ukraine, insbesondere der lokalen Selbstverwaltung, zu unterstützen.

Schritt 9.7 erfordert einen Zwischenbericht, aus dem hervorgeht, dass mindestens 5 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen von Säule I für diese Zwecke für 2024 und 2025 zugewiesen wurden. Auf der Grundlage der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung in Höhe von 5,27 Mrd. EUR im Rahmen der ersten Säule beläuft sich der Mindestbetrag, der der Anforderung von 5 % entspricht, auf 263,5 Mio. EUR.

Aus den von den ukrainischen Behörden vorgelegten Nachweisen geht hervor, dass die Finanzmittel, die zu Schritt 9.7 beigetragen haben, im Zeitraum 2024-2025 über drei Mechanismen bereitgestellt wurden.

Erstens wurden durch Übertragungen zwischen den Haushalten aus dem Staatshaushalt auf regionale und lokale Haushalte Investitionen in die Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur finanziert. Dazu gehörten unter anderem die Neue ukrainische Schule, Schulbusse, Brandschutzsysteme, Katastrophenschutzstrukturen und Unterkünfte, die Modernisierung von Schulkantinen, die Infrastruktur für die berufliche Bildung, sichere Bedingungen in Gesundheitseinrichtungen und öffentliche Investitionsprojekte im Gesundheitswesen. Die tatsächliche Finanzierung über diesen Mechanismus belief sich 2024 auf 5,39 Mrd. UAH (124 Mio. EUR) und 2025 auf 13,16 Mrd. UAH (281 Mio. EUR), was insgesamt 18,55 Mrd. UAH (405,1 Mio. EUR) entspricht.

Zweitens wurden direkt Mittel für öffentliche Investitionsprojekte bereitgestellt, die auf regionaler und lokaler Ebene durchgeführt wurden, einschließlich Rehabilitations- und Gesundheitsinfrastrukturprojekten und Investitionen in die Resilienz regionaler Zentren für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten, wie Reparaturen, Wasserversorgungsinfrastruktur und autonome Heizsysteme. Die Finanzierung im Rahmen dieses Mechanismus belief sich 2024 auf 117,42 Mio. UAH (2,70 Mio. EUR) und 2025 auf 358,35 Mio. UAH (7,66 Mio. EUR), was insgesamt 475,77 Mio. UAH (10,4 Mio. EUR) entspricht.

Drittens wurde medizinische Ausrüstung zentral beschafft und anschließend auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und der ermittelten Anfragen an Gesundheitseinrichtungen in den Regionen verteilt. Der Wert der im Rahmen dieses Mechanismus finanzierten Ausrüstung belief sich 2024 auf 896,50 Mio. UAH (20,63 Mio. EUR) und 2025 auf 711,07 Mio. UAH (15,2 Mio. EUR), was insgesamt 1,61 Mrd. UAH (35,8 Mio. EUR) entspricht. Obwohl die Beschaffung zentral durchgeführt wurde, war die Ausrüstung für die Gesundheitsinfrastruktur in den Regionen bestimmt und diente der Deckung des ermittelten subnationalen Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs. Dies kann daher für die Zwecke von Schritt 9.7 berücksichtigt werden.

Zusammengenommen führten die drei Mechanismen zu einer Finanzierung in Höhe von 6,40 Mrd. UAH (147 Mio. EUR) im Jahr 2024 und 14,22 Mrd. UAH (304,4 Mio. EUR) im Jahr 2025. Die Gesamtfinanzierung, die zum Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der subnationalen Gebietskörperschaften der Ukraine im Zeitraum 2024-2025 beigetragen hat, belief sich daher auf rund 20,63 Mrd. UAH (451 Mio. EUR).

Aus den Belegen gehen die einschlägigen Haushaltsprogramme, Investitionsbereiche, Projekte und Begünstigten hervor. Dies zeigt, dass die Finanzmittel für Investitionen zur Deckung des regionalen und lokalen Bedarfs, einschließlich der lokalen Selbstverwaltung, verwendet wurden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den drei Mechanismen abgedeckten Ausgaben in den Bereich der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung für die Zwecke von Schritt 9.7 fallen, da sie den Bau, den Wiederaufbau, die Rehabilitation, die Modernisierung, die Ausrüstung und die Resilienz öffentlicher Infrastrukturen und Dienste auf subnationaler Ebene unterstützen.

Die Nachweise beziehen sich auf die tatsächliche Finanzierung und Ausführung des Haushaltsplans und nicht nur auf die Mittelzuweisungen und belegen daher, dass die in Schritt 9.7 geforderte Mindestzuweisung erreicht wurde.

Die im Rahmen der drei Mechanismen gemeldeten 451 Mio. EUR entsprechen etwa 8,6 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung in Höhe von 5,27 Mrd. EUR im Rahmen der ersten Säule. Damit wird die Anforderung von 5 %, d. h. 263,5 Mio. EUR, um etwa 187,8 Mio. EUR bzw. 3,6 Prozentpunkte überschritten.

Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderung von Schritt 9.7 in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde. Die dokumentierten Mittelzuweisungen belaufen sich auf 451 Mio. EUR, was etwa 8,6 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung in Höhe von 5,27 Mrd. EUR im Rahmen der ersten Säule entspricht und somit über dem erforderlichen Schwellenwert von 5 % von 263,5 Mio. EUR liegt.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 10.3

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für Investitionen in erneuerbare Energien
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 2: Verbesserung des Rechtsrahmens für den Ausbau erneuerbarer Energien und Gewährleistung eines stabilen Funktionierens des Energiesystems
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 10.3 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Investitionen in erneuerbare Energien im Einklang mit den Unionsvorschriften, die in der Energiegemeinschaft als Empfehlung 2024/1/MC-EnC des Ministerrates vom 11. Dezember 2024 zur Beschleunigung des Ausbaus von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Grundsatzes ‚Energieeffizienz an erster Stelle' (im Folgenden ‚Empfehlung 2024/1/MC-EnC') umgesetzt wurden."* Schritt 10.3 ist der dritte Schritt der Reform 2. Ihr ging Schritt 10.2 voraus, in dem die Einführung eines marktbasierten Rahmens für erneuerbare Energien im Einklang mit den Unionsvorschriften gefordert wurde, sowie Schritt 10.4 zur Genehmigung eines Fahrplans für die Trennung der Umlage für erneuerbare Energien vom Übertragungsentgelt.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde 2) Kopie des Gesetzes Nr. 4963-IX vom 2. September 2026
Analyse Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.3 ab. Das übergeordnete Ziel dieser Reform besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix der Ukraine zu erhöhen, indem die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vereinfacht und verkürzt werden.

Zur Erreichung dieses Schrittes wurde am 2. September 2026 das Gesetz Nr. 4963-IX verabschiedet. Das Gesetz Nr. 4963-IX/2026 strafft und verkürzt die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in Übereinstimmung mit der Empfehlung 2024/1/MC-EnC des Ministerrats der Energiegemeinschaft vom 11. Dezember 2024, die der Ukraine empfiehlt, die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Artikel 15b, 15c, 15d, 15e, 16, 16a, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden als „RED-Richtlinie“ bezeichnet), in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung, zu schaffen. Mit dem Gesetz Nr. 4963-IX vom 2. September 2026 werden alle oben genannten Bestimmungen durch Änderung des Gesetzes Nr. 555-IV vom 24. März 2003 „über alternative Energiequellen“ in nationales Recht umgesetzt. Insbesondere:

— Der neue Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 555-IV vom 24. März 2003 setzt Artikel 15b der RED-Richtlinie um und verpflichtet die für die Formulierung und Umsetzung der staatlichen Politik im Elektrizitätssektor zuständige zentrale Exekutivbehörde, eine koordinierte Kartierung durchzuführen, um das inländische Potenzial und die verfügbaren Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und der dazugehörigen Infrastruktur zu ermitteln, die zur Erreichung der Ziele des Nationalen Energie- und Klimaplans und des nationalen Beitrags zu den Zielen der Energiegemeinschaft erforderlich sind.

— Der neue Artikel 9 Absatz 10 des Gesetzes Nr. 555-IV vom 24. März 2003 setzt die Artikel 15c und 15d der RED-Richtlinie in innerstaatliches Recht um und verpflichtet den Ministerrat der Ukraine, unter Berücksichtigung der oben genannten Kartierung einen oder mehrere Pläne zu beschließen, die für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausweisen, d. h. Gebiete, in denen die Genehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht werden. Die Pläne werden einer strategischen Umweltprüfung unterzogen und enthalten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Verringerung und/oder Vermeidung von Umweltschäden. Gemäß Artikel 9 des Gesetzes Nr. 2354-VIII vom 20. März 2018 über die strategische Umweltprüfung ist die öffentliche Konsultation ein obligatorischer Stand des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung. Die Pläne werden auch auf dem einheitlichen staatlichen Webportal für offene Daten veröffentlicht und regelmäßig überprüft, insbesondere bei der Überarbeitung und Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplans.

— Mit dem neuen Artikel 14 Absätze 2 und 10 des Gesetzes Nr. 555-IV vom 24. März 2003 wurden die Artikel 16 und 16f der RED-Richtlinie, in denen die wichtigsten Grundsätze der Genehmigungsverfahren und der Grundsatz des überwiegenden öffentlichen Interesses an Energieprojekten festgelegt sind, in nationales Recht umgesetzt.

— Mit dem neuen Artikel 14 Absätze 5 und 6 des Gesetzes Nr. 555-IV vom 24. März 2003 wurden die Artikel 16a und 16b der RED-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt, indem Fristen für den Abschluss der Genehmigungsverfahren für Projekte innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie im Einklang mit der RED-Richtlinie festgelegt und die Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vereinfacht wurden.

— Mit dem neuen Artikel 14 Absätze 7, 8 und 9 des Gesetzes Nr. 555-IV vom 24. März 2003 wurden die Artikel 16c, 16d und 16e der RED-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt und spezifische Regeln für Repowering-Projekte sowie für die Installation von Solarenergieanlagen und Wärmepumpen festgelegt.

Das Gesetz Nr. 4963-IX vom 2. September 2026 trat am 1. Oktober 2026 in Kraft, d. h. am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 190 vom 30. September 2026.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 10.19

Bezeichnung des Schrittes: Ausarbeitung des Mandats für eine Prüfung der nationalen Kommission für Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorgung durch Dritte in Bezug auf die Integrität und Robustheit ihrer Finanz- und Entscheidungsprozesse
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 5: Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Kommission für Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorgung
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 10.19 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Ausarbeitung des Mandats für eine Prüfung der nationalen Kommission für Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorgung durch Dritte in Bezug auf die Integrität und Robustheit ihrer Finanz-, Governance- und Entscheidungsprozesse, unter anderem vor dem Hintergrund der jüngsten Bedenken hinsichtlich der Integrität und der Entwicklungen im Energiesektor. Das Mandat sollte sich auf Folgendes konzentrieren:* — *Bewertung der Entscheidungsprozesse, einschließlich interner Genehmigungsverfahren, Rückverfolgbarkeit, Dokumentationsstandards und Garantien zur Gewährleistung der Integrität und Transparenz aufsichtsrechtlicher Entscheidungen* — *Bewertung der ethischen Praktiken, einschließlich der Vermeidung von Interessenkonflikten, Interessenerklärungen, Ablehnungsverfahren und Mechanismen der Rechenschaftspflicht für Kommissionsmitglieder, Führungskräfte und Bedienstete* — *Bewertung des Programms zur Korruptionsbekämpfung und der internen Compliance-Mechanismen, einschließlich der Ermittlung institutioneller Schwachstellen und Integritätsrisiken* — *Bewertung der finanziellen Entscheidungsprozesse, der Zuweisung und Verwaltung von Finanzmitteln und der damit verbundenen internen Kontrollmechanismen, einschließlich Transparenz, Rückverfolgbarkeit, Rechenschaftspflicht und Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch oder unzulässige Einflussnahme* — *Bewertung der Kommunikationspolitik, einschließlich der Interaktion mit Regulierungsbehörden der EU/der Energiegemeinschaft, Marktteilnehmern und anderen ukrainischen Behörden sowie der Verfahren zur Gewährleistung von Transparenz, Kohärenz und Gleichbehandlung* — *Bewertung der finanziellen Seite, einschließlich Haushaltsplanung, Auftragsvergabe sowie der internen Kontroll- und Berichterstattungsverfahren* *Im Mandat werden die Modalitäten, der Zeitplan und die Kosten einer solchen Prüfung im Einzelnen festgelegt. Der Entwurf des Mandats muss einer Reihe potenzieller Diensteanbieter übermittelt worden sein.* *Die Prüfung muss institutionell und systemorientiert sein und darf laufende Ermittlungen oder Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden weder duplizieren noch beeinträchtigen.“* Schritt 10.19 ist der dritte Schritt der Reform 5. Ihm voraus ging Schritt 10.10, der die Befreiung der Regulierungsentscheidungen der nationalen Regulierungskommission für Energie und öffentliche Versorgung (NEURC) von der staatlichen Registrierung erforderte, und Schritt 10.11, der die Spezifizierung des Sonderstatus der NEURC vorsieht. Darauf folgt Schritt 10.20, der den Abschluss einer Prüfung der NEURC durch Dritte erfordert. Schritt 10.11 ist seit dem zweiten Quartal 2026 nicht erreicht.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Link zur Ausschreibung Nr. 020828 der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) vom 10. August 2026

3) Kopie der Leistungsbeschreibung für die Bewertung der Organisations- und Integritätspraxis der NEURC

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.19 ab.

Das übergeordnete Ziel dieser Reform ist es, die Unabhängigkeit der Energieregulierungsbehörde zu stärken und das wirksame Funktionieren und die Entwicklung der Energie- und Versorgungsmärkte zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Schritts erstellte die NEURC in enger Zusammenarbeit mit der EBWE das Mandat für die Prüfung durch Dritte. Die endgültig angenommene Leistungsbeschreibung war in der von der EBWE am 10. August 2026 veröffentlichten Ausschreibung Nr. 020828 für die Auswahl des Beraters enthalten. Die Leistungsbeschreibung steht im Einklang mit den Bedingungen des Durchführungsbeschlusses des Rates. Konkret dient sie dazu,

— den Umfang der Prüfung zu präzisieren, d. h. eine objektive, evidenzbasierte Bewertung der Integrität und Robustheit der internen Prozesse und Governance-Praktiken der NEURC vorzunehmen, Stärken, Risiken und Lücken in den Integritäts- und Rechenschaftsmechanismen zu ermitteln und praktische, umsetzbare Empfehlungen im Einklang mit bewährten Verfahren der EU und internationalen Regulierungsstandards abzugeben.

— Die Leistungsbeschreibung sieht eine Bewertung von fünf Schlüsselbereichen des Governance- und Integritätsrahmens der NEURC vor, die alle im Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Teilkriterien abdecken, d. h.:

  — Entscheidungsprozesse: Bewertung der Integrität und Robustheit von Entscheidungsprozessen im Hinblick auf Regulierungsentscheidungen sowie Identifizierung von Bereichen für potenzielle Verbesserungen zur Stärkung der institutionellen Kapazität, Resilienz und Ausrichtung der NEURC an europäischen und internationalen bewährten Praktiken, einschließlich des EU-Besitzstands. Bei der Prüfung wird auch die Wirksamkeit der bestehenden Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung von Integrität und Transparenz, der Dokumentationsstandards sowie der internen Genehmigungsverfahren und ihrer Rückverfolgbarkeit bewertet.

  — Ethische Praktiken: Bewertung der ethischen Standards der NEURC und deren wirksame Umsetzung. Die Bewertung umfasst (unter anderem) eine Überprüfung der bestehenden Verhaltenskodizes/Verhaltensregeln und internen Strategien, das Vorhandensein interner Strukturen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Strategien und Verfahren, eine Bewertung der Strategien für den Umgang mit Interessenkonflikten und der Offenlegungspraktiken, einschließlich Interessenerklärungen und Ablehnungsverfahren.

— Antikorruptionsprogramm: Bewertung der Konzeption und Wirksamkeit der Antikorruptionsmaßnahmen der NEURC, einschließlich der Identifizierung institutioneller Schwachstellen und Integritätsrisiken.

— Kommunikationsstrategie: Bewertung der Kommunikationsstrategie, einschließlich der Interaktion mit Regulierungsbehörden der EU/der Energiegemeinschaft, Marktteilnehmern und anderen ukrainischen Behörden sowie der Verfahren zur Gewährleistung von Transparenz, Kohärenz und Gleichbehandlung der relevanten Akteure.

— Finanzielle Komponente (Beschlussfassung, Haushaltsplanung und Berichterstattung): Bewertung der Finanzführung und Beschlussfassung, der Haushaltsverfahren und der Berichterstattungspraktiken der NEURC. Im Rahmen der Bewertung werden auch die Auswirkungen der Anforderungen für die externe Genehmigung durch das Finanzministerium der Ukraine und den Haushaltsausschuss des ukrainischen Parlaments bewertet; Analyse der Zuweisung und Verwendung der Mittel; Bewertung der internen Kontrollen und der Mechanismen der Finanzaufsicht, auch im Hinblick auf Missbrauch und unzulässige Einflussnahme, und ihrer Wirksamkeit.

— Die Leistungsbeschreibung enthält eine Beschreibung der Durchführungsmodalitäten, des Zeitplans und der voraussichtlichen Kosten der Prüfung (Abschnitte B, C, D, E, F) und legt fest, dass die Prüfung **institutionell und systemorientiert** sein wird und laufende Ermittlungen oder Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden nicht duplizieren oder beeinträchtigen wird.

— Schließlich wurde ein allgemeines Auswahlverfahren für die Auswahl des Prüfers eingeleitet, um sicherzustellen, dass eine Vielzahl von Dienstleistern Zugang zur Leistungsbeschreibung hat.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 12.9

Bezeichnung des Schrittes: Investitionen in Höhe von mindestens 30 Mio. EUR in die Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Investition 1: Investitionen in Minenräumung

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 12.9 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Zwischenbericht der Regierung (oder Bericht des Finanzministeriums), aus dem hervorgeht, dass der Staat in den Staatshaushalten für 2024 und 2025 mindestens 30 Mio. EUR (im UAH-Gegenwert) für die Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen veranschlagt hat“

Schritt 12.9 ist der erste der zwei Schritte zur Umsetzung der Investition 1 in Kapitel 12 (Humankapital). Darauf folgt Schritt 12.10 (fällig im 3. Quartal 2027) über Investitionen von mindestens 100 Mio. EUR in die Entminung von landwirtschaftlichen Flächen.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie der Entschließung Nr. 284 des Ministerkabinetts vom 12. März 2024 „Verfahren für die Verwendung der im Staatshaushalt für die humanitäre Minenräumung bereitgestellten Mittel“

3) Kopie des Erlasses Nr. 11242 des Wirtschaftsministeriums vom 2. Mai 2024 zur Genehmigung des Haushaltsprogramm-Datenblatts 1201420 für das Jahr 2024

4) Kopie des Erlasses Nr. 1186 des Wirtschaftsministeriums vom 13. Februar 2025 zur Genehmigung des Haushaltsprogramm-Datenblatts 1201420 für 2025

5) Kopie des Berichts über die Ausführung des Haushaltsplans 1201420 für 2024

6) Kopie des Berichts über die Ausführung des Haushaltsplans 1201420 für 2025

7) Kopie des Berichts des Schatzamtes über das Haushaltsprogramm 1201420 für 2024 und 2025

8) Kopie einer Liste der Verträge zur Durchführung von Schritt 12.9.

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 12.9 ab.

Allgemeines Ziel dieser Investition ist die Unterstützung der Eigentümer oder Nutzer von landwirtschaftlichen Flächen, die sich um Minenräumung bemühen.

Aus den vorgelegten Nachweisen geht hervor, dass die Staatshaushalte für 2024 und 2025 das Haushaltsprogramm 1201420 „Ausgleich für Ausgaben für die humanitäre Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen“ enthielten. Mit der Entschließung 284 vom 12. März 2024 wurden die Verwaltungsverfahren für die Durchführung des Programms, einschließlich der Förderkriterien und Durchführungsbestimmungen, festgelegt und die Unterstützung für die Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. In den Jahren 2025 und 2026 wurden Änderungen an der Entschließung vorgenommen, um die Effizienz der Durchführung des Programms zu erhöhen.

Die ukrainischen Behörden meldeten für die Jahre 2024 und 2025 Gesamtausgaben in Höhe von 1 583 Mio. UAH (34,4 Mio. EUR) im Rahmen des Programms, die auf 120 Verträge aufgeteilt wurden. Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

— Im Jahr 2024 wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt 356 Mio. UAH (8,2 Mio. EUR) auf 17 Verträge aufgeteilt.

— Im Jahr 2025 wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt 1 227 Mio. UAH (26,2 Mio. EUR) auf 103 Verträge aufgeteilt.

101 dieser Verträge mit Ausgaben in Höhe von 1 182 Mio. UAH (25,8 Mio. EUR) waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung abgeschlossen, während 19 Verträge in Höhe von 401 Mio. UAH (8,6 Mio. EUR) noch umgesetzt werden.

Zusammengenommen belaufen sich die im Rahmen der abgeschlossenen Verträge und der in den Jahren 2024 und 2025 in Durchführung befindlichen Verträge gebundenen Mittel für die Minenräumung auf 34,4 Mio. EUR. Dies liegt über dem Mindestziel von 30 Mio. EUR und entspricht rund 115 % des Ziels. Die quantitative Anforderung des Schritts ist somit erfüllt.

Mit dem Programm werden Maßnahmen der Landwirte zur Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen unterstützt. Die ukrainischen Behörden meldeten insgesamt 120 Verträge und 87 einzelne Begünstigte (Eigentümer und Nutzer landwirtschaftlicher Flächen). Die Verträge betreffen die Rodung von insgesamt 20 789,7 Hektar landwirtschaftlicher Flächen, von denen 17 338 Hektar zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erfolgreich gerodet waren.

Auf dieser Grundlage geht aus den vorgelegten Nachweisen hervor, dass die Anforderungen von Schritt 12.9 erfüllt wurden.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 14.4

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten des Rechtsakts über die Funktionsweise des integrierten elektronischen Identifizierungssystems im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2024/1183

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 2: Digitalisierung öffentlicher Dienste

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 14.4 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Funktionsweise des integrierten elektronischen Identifizierungssystems in der Ukraine als Schlüsselkomponente der nationalen elektronischen Identifizierungsinfrastruktur im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2024/1183. Im Mittelpunkt des Rechtakts stehen folgende Hauptbereiche:

— *Schaffung eines modernen elektronischen Identifizierungssystems in der Ukraine und Gewährleistung seiner nachhaltigen Entwicklung*

— *Gewährleistung der Interoperabilität (technologische Kompatibilität) der elektronischen Identifizierungsmittel, der zwischengeschalteten elektronischen Identifizierungsknoten (Hubs) und der elektronischen Identifizierungssysteme*

— *Schutz der im System verarbeiteten Informationsressourcen“*

Schritt 14.4 ist der zweite Schritt zur Umsetzung der Reform 2 in Kapitel 14 (digitaler Wandel). Schritt 14.3 zur Annahme des Aktionsplans für die Digitalisierung öffentlicher Dienste bis 2026 wurde im Rahmen der vierten Tranche (1. Quartal 2025) positiv bewertet.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie der Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1150 vom 3. November 2023 „über die Billigung der Vorschriften des integrierten elektronischen Identifizierungssystems“

3) Kopie der Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 689 vom 11. Juni 2025 „über die Billigung der Anforderungen für die Ausstellung von Brieftaschen mit digitaler Identifizierung“

4) Kopie der Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1400 vom 24. Oktober 2025 „über einige Fragen der Durchführung eines Versuchsprojekts zur Erstellung und Nutzung elektronischer Identifizierungsdaten und elektronischer Attributsbescheinigungen unter Verwendung einer Brieftasche mit digitaler Identifizierung als funktionales Merkmal der mobilen Anwendung Diia“

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 14.4 ab.

Ziel der Reform 2 ist es, die Interaktion zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern durch Digitalisierung zu vereinfachen.

Mehrere Entschließungen des Ministerkabinetts der Ukraine bilden den Rechtsrahmen für die Erreichung dieses Schritts. Die Entschließung Nr. 1150 des Ministerkabinetts der Ukraine stellt den grundlegenden Rechtsakt zur Einrichtung einer modernen elektronischen Identifizierungsinfrastruktur in der Ukraine dar. Die Entschließungen Nr. 689 und Nr. 1400 des Ministerkabinetts der Ukraine stellen die einschlägigen Rechtsakte dar und stehen mit den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2024/1183 im Einklang.

In der Entschließung Nr. 689 des Ministerkabinetts sind die funktionalen, technischen und technologischen Bedingungen für die Ausstellung von Brieftaschen für die digitale Identität festgelegt, während die Entschließung Nr. 1400 des Ministerkabinetts die Weiterentwicklung des Systems durch ein experimentelles Projekt und die mobile Anwendung Diia unterstützt.

Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt der Rechtsakte auf der Gewährleistung der Interoperabilität (technologische Kompatibilität) elektronischer Identifizierungsmittel, zwischengeschalteter elektronischer Identifizierungsknoten (Knotenpunkte) und elektronischer Identifizierungssysteme, indem von Brieftaschen für die digitale Identität verlangt wird, gängige Protokolle und Schnittstellen für die Erstellung, den Austausch und die Darstellung von Identitätsdaten zu unterstützen. Noch wichtiger ist, dass der Schwerpunkt der Entschließungen auf der Anerkennung von EUid-Brieftaschen und bestimmten elektronischen Zertifikaten für die grenzüberschreitende Verwendung liegt.

Schließlich konzentrieren sich die Entschließungen auf den Schutz der im System verarbeiteten Informationsressourcen, indem bestimmte Garantien auf Brieftaschen für die digitale Identität ausgeweitet werden, insbesondere durch Anforderungen an die Trennung personenbezogener Daten und den Widerruf im Falle von Sicherheitsverletzungen. Diese Schutzvorkehrungen umfassen die Zugangskontrolle, die Sicherheitsüberwachung, den Netzschutz und die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von Informationen.

Im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1204 des Rates vom 28. Mai 2026 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der siebten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 wurde dieser Schritt im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des genannten Beschlusses als mildernder Faktor berücksichtigt. Seit der Annahme des genannten Beschlusses ist die Bewertung dieses Schritts unverändert geblieben.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 15.8

Bezeichnung des Schrittes: Annahme der Strategie zur Umsetzung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und des dazugehörigen Aktionsplans

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 5: Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 15.8 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Annahme der Strategie zur Umsetzung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und eines Aktionsplans für ihre Umsetzung durch das Ministerkabinett der Ukraine. In der Strategie werden potenzielle Chancen und Auswirkungen des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft in der Ukraine für fünf bis zehn vorab ausgewählte vorrangige Sektoren und Wertschöpfungsketten ermittelt, wie Abfälle, Textilien, Kunststoffe, Batterien, Elektronik, Landwirtschaft, Bau und Reparatur sowie Metalle und Mineralien."

Schritt 15.8 ist der zweite Schritt zur Umsetzung der Reform 5 in Kapitel 15 (Ökologischer Wandel und Umweltschutz). Ihm ging Schritt 15.9 voraus: Annahme der Strategie zur Umsetzung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und des dazugehörigen Aktionsplans.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie der Strategie für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft der Ukraine, die mit dem Erlass Nr. 934-r des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. September 2026 genehmigt wurde

3) Kopie des Aktionsplans zur Umsetzung der Strategie der Ukraine für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft, genehmigt mit dem Erlass Nr. 934-r des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. September 2026

4) Link zur veröffentlichten Strategie: https://www.kmu.gov.ua/npas/pro-skhvalennia-stratehii-rozvytku-tsyrkuliarnoi-ekonomiky-ukrainy-na-period-do-2035-roku-ta-zatverdzhennia-operatsiinoho-planu-zakhodiv-z-ii-realizatsii-u-20262028-rokakh-934-170926.

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 15.8 ab.

Das Ziel von Reform 5 ist die Umsetzung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung.

In der Strategie werden sieben vorrangige Sektoren für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft genannt: Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verteilung, Bauwesen, Textilien, Elektro- und Elektronikgeräte, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Metallurgie (Hüttenwesen). Sie befasst sich auch mit bereichsübergreifenden Wertschöpfungsketten, insbesondere mit Kunststoffen, Verpackungen und Batterien, bei denen der Ressourcenverbrauch, das Abfallaufkommen und das Potenzial für Wiederverwendung, Verwertung und Recycling besonders wichtig sind.

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung eines kreislauforientierten und ressourceneffizienten Wirtschaftsmodells in der Ukraine bis 2035, um den Einsatz von Primärressourcen und das Abfallaufkommen zu verringern und gleichzeitig Wiederverwendung, Reparatur, Verwertung und Recycling zu fördern. Mit der Strategie soll durch die Angleichung an die Rechtsvorschriften und Standards der EU ein Beitrag zum nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine und zu ihrer Integration in den EU-Binnenmarkt geleistet werden.

Das angestrebte Ergebnis ist die Entwicklung nachhaltiger kreislauforientierter Geschäftsmodelle, sekundärer Rohstoffmärkte und geschlossener Wertschöpfungsketten, die durch einen wirksamen, auf die EU abgestimmten rechtlichen und institutionellen Rahmen untermauert werden.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

SCHRITT 15.11

Bezeichnung des Schrittes: Annahme von Änderungen des Verfahrens für die Überwachung der staatlichen Gewässer

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 4: Wiederherstellung und Erhaltung natürlicher Ressourcen

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 15.11 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Annahme von Änderungen der Entschließung Nr. 758 vom 19. September 2018 über das Verfahren für die Überwachung staatlicher Gewässer im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“

Schritt 15.11 ist der erste von zwei Schritten zur Umsetzung der Reform 4 in Kapitel 15 (Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft und Umweltschutz). Darauf folgt Schritt 15.7 über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung von Entwaldung und Waldschädigung (fällig bis zum 4. Quartal 2026).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie der Entschließung Nr. 754 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 10. Juni 2026 „über Änderungen des Verfahrens für die staatliche Gewässerüberwachung“

3) Kopie des Amtsblatts Nr. 125 vom 16. Juni 2026, in dem die Entschließung veröffentlicht wird

4) Link zur veröffentlichten Entschließung: Про внесення змін до Порядку здійснення державного моніторингу вод | Кабінет Міністрів України.

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 15.11 ab.

Ziel der Reform 4 ist es, Entwaldung und Waldschädigung zu verringern.

Am 10. Juni verabschiedete die Regierung die Entschließung N 754 zur Änderung des Verfahrens für die Überwachung staatlicher Gewässer (https://www.kmu.gov.ua/npas/pro-vnesennia-zmin-do-poriadku-zdiisnennia-derzhavnoho-monitorynhu-s754100626), um es an die Anforderungen in der Beschreibung der Schritte anzupassen.

Die verabschiedete Entschließung enthält die Parameter der Beobachtungsliste, die mit den Parametern des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/439 der Kommission zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2025 übereinstimmt.

Die Entschließung wird im Jahr 2029 in Kraft treten, da diese Entscheidung an den Planungszyklus für die zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (RBMPs) gekoppelt ist. Die Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete werden gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem fortlaufenden Planungszyklus von sechs Jahren durchgeführt. In der Ukraine wurde Ende 2024 der erste Bewirtschaftungsplan für den ersten Planungszyklus 2025-2030 angenommen, dieser wird nun umgesetzt. Die Entschließung Nr. 754 ist eine der Maßnahmen zur Vorbereitung einer weiteren Angleichung des Überwachungssystems für Gewässer in der Ukraine an die EU-Anforderungen, um sicherzustellen, dass dieses ab dem zweiten Planungszyklus der Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete zur Anwendung kommt.

Im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/2230 des Rates vom 24. September 2026 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der achten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine wurde dieser Schritt im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des genannten Beschlusses als mildernder Faktor berücksichtigt. Seit der Annahme des genannten Beschlusses ist die Bewertung dieses Schritts unverändert geblieben.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung eines Schrittes der zehnten Tranche, vorgeschlagen als mildernder Faktor im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der teilweisen Erreichung von Schritten im Ukraine-Plan und ausschließlich zum Zwecke ihrer Anwendung

SCHRITT 10.21

Bezeichnung des Schrittes: Beantragung einer IRRS-Mission der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der staatlichen Nuklearaufsichtsbehörde der Ukraine

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 8: Reform der staatlichen Nuklearaufsichtsbehörde

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 10.21 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Die staatliche Nuklearaufsichtsbehörde der Ukraine hat eine IRRS-Mission der Internationalen Atomenergie-Organisation beantragt, die im ersten Halbjahr 2027 beginnen soll.“

Schritt 10.21 ist der einzige Schritt zur Umsetzung der Reform 8 in Kapitel 10 (Energie).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Kopie des Antrags, den die Ständige Vertretung der Ukraine bei den internationalen Organisationen in Wien am 23. Juli 2026 im Namen der staatlichen Nuklearaufsichtsbehörde der Ukraine (SNRIU) bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) gestellt hat, eine Mission des Integrierten Dienstes zur Überprüfung der Regulierung (IRRS) durchzuführen

3) Kopie der E-Mail des SNRIU vom 29. September 2026 mit dem Ersuchen an die IAEO, im ersten Halbjahr 2027 mit der IRRS-Mission zu beginnen

4) Kopie der IRRS-Dienstleistungsleitlinien 2018

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.21 ab.

Ziel der Reform 8 ist es, einen unabhängigen internationalen Peer-Review-Prozess einzuleiten, der es ermöglicht, die Wirksamkeit und Unabhängigkeit sowie die Governance- und Regulierungsfunktionen des nationalen Rechtsrahmens für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz anhand der Sicherheitsstandards der IAEO zu evaluieren. Zur Erreichung dieses Schritts hat die Ständige Vertretung der Ukraine bei den internationalen Organisationen in Wien am 23. Juli 2026 im Namen des SNRIU die IAEO ersucht, eine IRRS-Mission im Einklang mit den IRRS-Dienstleitlinien von 2018 durchzuführen. Am 29. September 2026 übermittelte das SNRIU auch eine Folge-E-Mail, in der es die IAEO ersuchte, im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss des Rates die Einleitung der IRRS-Mission bereits im ersten Halbjahr 2027 in Erwägung zu ziehen.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Bewertung der teilweisen Erreichung eines quantitativen Schritts im Rahmen der neunten Tranche, vorgeschlagen als mildernder Faktor im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der teilweisen Erreichung von Schritten im Ukraine-Plan und ausschließlich zum Zwecke ihrer Anwendung

SCHRITT 6.3

Bezeichnung des Schrittes: Ernennung von Aufsichtsräten staatseigener Unternehmen mit einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 2: Verbesserung der Governance und der Verwaltung staatseigener Unternehmen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 6.3 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Aufsichtsräte mit einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder werden für mindestens 15 staatseigene Unternehmen aus der vom Ministerkabinett per Protokollbeschluss genehmigten Liste der wichtigsten staatseigenen Unternehmen ernannt. Die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums erfolgt im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens auf der Grundlage der zu Beginn der Auswahl vereinbarten und geltenden Verfahren.“

Schritt 6.3 ist der zweite Schritt zur Umsetzung der Reform 2 in Kapitel 6 (Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte). Ihm ging Schritt 6.1 betreffend das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Corporate Governance staatseigener Unternehmen. Darauf folgen Schritt 6.4 (fällig zum 3. Quartal 2026) zur Korporatisierung wichtiger staatseigener Unternehmen und Schritt 6.5 (fällig zum 3. Quartal 2027) zur Vorlage eines Berichts, aus dem hervorgeht, dass die Grundsätze der Corporate Governance ordnungsgemäß eingehalten werden.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde

2) Erlass Nr. 817-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 30. August 2024 über einige Fragen des Aufsichtsrats der „Energiegesellschaft der Ukraine“

3) Erlass Nr. 99-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 26. Januar 2026 über einige Fragen des Aufsichtsrats der „Nationalen Aktiengesellschaft ‚Naftogaz Ukraine‘“

4) Erlass Nr. 678-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 7. Juli 2025 zu einigen Fragen des Aufsichtsrats der privaten Aktiengesellschaft „Ukrhydroenergo“

5) Erlass Nr. 998-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 31. Oktober 2023 über einige Fragen des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Gasfernleitungsnetzbetreiber der Ukraine“

6) Erlass Nr. 86-r des Ministerrats der Ukraine vom 28. Januar 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der Nationalen Atomenergie-Erzeugungssgesellschaft „Energoatom“

7) Erlass Nr. 185-r des Ministerrats der Ukraine vom 25. Februar 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der Nationalen Atomenergie-Erzeugungssgesellschaft „Energoatom“

8) Erlass Nr. 197-p des Ministerrats der Ukraine vom 2. März 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der Nationalen Aktiengesellschaft „Naftogaz Ukraine“

9) Erlass Nr. 663-p des Ministerrats der Ukraine vom 1. Juli 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der Nationalen Atomenergieerzeugungsgesellschaft „Energoatom““

10) Erlass Nr. 588-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. Juni 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der „Ukrainischen Eisenbahngesellschaft“

11) Erlass Nr. 1090-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 1. Oktober 2025 zu Fragen des Aufsichtsrats der „Ukrainischen Eisenbahngesellschaft“

12) Erlass Nr. 900-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 26. August 2025 zu Fragen des Aufsichtsrats von „Ukrposhta“

13) Erlass Nr. 46-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 21. Januar 2025 zu Fragen des Aufsichtsrats des staatlichen spezialisierten Wirtschaftsunternehmens „Wälder der Ukraine“

14) Erlass Nr. 524-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 27. Mai 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats des staatlichen spezialisierten Wirtschaftsunternehmens „Wälder der Ukraine“

15) Erlass Nr. 666-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 15. Juli 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats des staatlichen spezialisierten Wirtschaftsunternehmens „Wälder der Ukraine“

16) Erlass Nr. 401-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 24. April 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der privaten Aktiengesellschaft „Ukrhydroenergo“

17) Erlass Nr. 451-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 13. Mai 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der privaten Aktiengesellschaft „Nationale Energiegesellschaft ‚Ukrenergo‘“

18) Erlass Nr. 721-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 15. Juli 2025 zu Fragen des Aufsichtsrats der privaten Aktiengesellschaft „Ukrainische Donauschifffahrtsgesellschaft“

19) Erlass Nr. 1168-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 26. November 2024 zu Fragen des Aufsichtsrats der privaten Aktiengesellschaft „Nationale Energiegesellschaft ‚Ukrenergo‘“

20) Erlass Nr. 452-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 13. Mai 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Gasfernleitungsnetzbetreiber der Ukraine“

21) Erlass Nr. 450-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 13. Mai 2026 über die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens für die Positionen unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrats der privaten Aktiengesellschaft „Ukrhydroenergo“

22) Erlass Nr. 587-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. Juni 2026 über die Beendigung der Befugnisse von Mitgliedern des Aufsichtsrats der privaten Aktiengesellschaft „Ukrhydroenergo“

23) Erlass Nr. 664-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 1. Juli 2026 zu Fragen des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Gasfernleitungsnetzbetreiber der Ukraine“

24) Entschließung Nr. 1633 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 10. Dezember 2025 über die Gründung der Aktiengesellschaft „Garantierter Abnehmer“

25) Schreiben des Leiters der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine vom 11. Februar 2026 zur Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums

26) Protokoll Nr. 3 vom 24. April 2026 der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der staatlichen Aktiengesellschaft „Centrenergo“ im Fernverfahren

27) Erlass Nr. 34 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 7. Oktober 2026 „über die Bekanntmachung der wettbewerblichen Auswahl von Bewerbern für die Positionen unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrats des Unternehmens ‚Ukrainische Energiemaschinen‘“

28) Erlass Nr. 1254 des Wirtschaftsministeriums der Ukraine vom 9. März 2023 „über einige Fragen des Aufsichtsrats des staatseigenen Unternehmens ‚Druckerei Ukraine zur Erstellung von Wertpapieren‘“

29) Erlass Nr. 1672 des Wirtschaftsministeriums der Ukraine vom 26. April 2023 „über einige Fragen des Aufsichtsrats des staatseigenen Unternehmens ‚Druckerei Ukraine zur Erstellung von Wertpapieren‘“

30) Erlass Nr. 195-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 7. März 2023 über die Zulassung der Bewerber für die Positionen der Mitglieder des Aufsichtsrats des staatlichen Unternehmens „Druckerei Ukraine zur Erstellung von Wertpapieren“

31) Erlass Nr. 336-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 23. April 2024 über die Genehmigung der Kandidatur von P. Yu. Rusnyak für das Amt eines Mitglieds des Aufsichtsrats des staatlichen Unternehmens „Druckerei Ukraine zur Erstellung von Wertpapieren“

32) Erlass Nr. 1027-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 7. Oktober 2026 über die Bekanntmachung der wettbewerblichen Auswahl von Bewerbern für die Positionen unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrats des Unternehmens „Ukrainische Energiemaschinen“

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken einige wesentliche Aspekte von Schritt 6.3 ab.

Ziel der Reform 2 ist die Erleichterung des Übergangs von der Rechtsform des staatlichen Einheitsunternehmens zu stärker kommerziell ausgerichteten Formen, die Förderung eines effizienteren und transparenteren Rahmens für die Corporate Governance staatseigener Unternehmen durch die Verbesserung der Corporate-Governance-Normen und deren Umsetzung in den führenden staatseigenen Unternehmen. Um diesen Schritt umzusetzen, müssen die ukrainischen Behörden sicherstellen, dass für mindestens 15 staatliche Unternehmen aus der Liste der wichtigsten staatlichen Unternehmen, die durch den Protokollbeschluss des Ministerkabinetts genehmigt wurde, Aufsichtsräte mit einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder bestellt werden. Die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollte im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens auf der Grundlage der zu Beginn der Auswahl vereinbarten und geltenden Verfahren erfolgen.

Um diesen Schritt zu vollziehen, hat das ukrainische Ministerkabinett eine Reihe von Anordnungen zur Ernennung unabhängiger Mitglieder und staatlicher Vertreter in die Aufsichtsräte der wichtigsten staatseigenen Unternehmen erlassen, nachdem ein wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Verfahren des Nominierungsausschusses durchgeführt wurde. Die zehn staatseigenen Unternehmen, für die Aufsichtsgremien ernannt wurden, sind die Aktiengesellschaft „Ukrainische Eisenbahngesellschaft“, die Aktiengesellschaft „Nationale Atomenergieerzeugungsgesellschaft ‚Energoatom‘“, die staatliche Aktiengesellschaft „Naftogaz Ukraine“, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Gasfernleitungsnetzbetreiber der Ukraine“, der nationale Stromnetzbetreiber „Ukrenergo“, das staatliche Unternehmen „Wälder der Ukraine“, die staatliche Aktiengesellschaft „Ukrainische Donauschifffahrtsgesellschaft“, die Aktiengesellschaft „Energiegesellschaft der Ukraine“, das staatliche Unternehmen „Staatsdruckerei ‚Ukraine‘ zur Herstellung von Sicherheitsdokumenten“ sowie die staatliche Aktiengesellschaft „Centrenergo“. Unabhängige Mitglieder stellen Mehrheiten in allen Aufsichtsräten der oben genannten staatseigenen Unternehmen dar. Dies entspricht einer Erfüllung der Anforderungen des Schritts von 66,7 %. Die ukrainischen Behörden beabsichtigen, den Protokollbeschluss des Ministerkabinetts weiter zu ändern und weitere Einrichtungen in die Liste der wichtigsten staatseigenen Unternehmen aufzunehmen, wie in den Gesprächen mit der Kommission vereinbart.
Bewertung durch die Kommission: teilweise erreicht